

Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der

Goethe-Universität Frankfurt/M.

Fachbereich Rechtswissenschaft/Institute for Law and Finance

(1371-xx-1)



67. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 09.07.2014

TOP 5.05

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Master of Laws in Finance	LL.M.	70	14 Monate	Vollzeit	50-60	W	A
Master of Laws in International Banking, Securities and Finance	LL.M.	60	14 Monate	Vollzeit	30-40	W	A
Master of Laws in Legal Theory	LL.M.	60	12 Monate	Vollzeit	25-35	W	F

Vertragsschluss am: 10.09.2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 3.02.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 13.03.2014

Ansprechpartnerin der Hochschule: Heidemarie Barthold, Stabsstelle für Lehre und Qualitätssicherung, Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt/M., 069-798-12476, barthold@pww.uni-frankfurt.de

Betreuender Referent: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter/-innen:

- **Prof. Dr. Robert Koch, LL.M.**, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Professur für Bürgerliches Recht und Versicherungsrecht (Wissenschaftsvertreter)
- **Prof. em. Dr. jur. Werner Meng**, Universität des Saarlandes, Fakultät Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Europa Institut, Emeritus für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht (Wissenschaftsvertreter)
- **Prof. Dr. Wolfgang Voegeli**, Universität Hamburg, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Professur für Zivil-, Wirtschafts- und internationales Wirtschaftsrecht (Wissenschaftsvertreter)
- **Astrid Gruschka**, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referatsleitung Q 23 (Anfragen und Beschwerden zum Bereich Banken) (Vertreterin der Berufspraxis)
- **Christian Fladung**, Studium der Rechtswissenschaft, Phillips-Universität Marburg (Vertreter der Studierenden)

Hannover, den 19.05.2014 (ergänzt am 18.07.2014)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss vom 09.07.2014	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-6
2.1 Allgemein	I-6
2.2 Master of Laws in Finance (LL.M.)	I-6
2.3 Master of Laws in International Banking, Securities and Finance (LL.M.)	I-7
2.4 Master of Laws in Legal Theory (LL.M.)	I-8
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte	II-2
1.3 Studierbarkeit.....	II-2
1.4 Ausstattung.....	II-3
1.5 Qualitätssicherung	II-3
2. Studiengang Master of Laws in Finance (LL.M.)	II-5
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-5
2.2 Inhalte des Studiengangs	II-6
2.3 Studierbarkeit.....	II-8
2.4 Ausstattung.....	II-9
2.5 Qualitätssicherung	II-10
3. Studiengang Master of Laws in International Banking, Securities and Finance (LL.M.)	II-11
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-11
3.2 Inhalte des Studiengangs	II-12
3.3 Studierbarkeit.....	II-14
3.4 Ausstattung.....	II-14
3.5 Qualitätssicherung	II-15
4. Studiengang Master of Laws in Legal Theory (LL.M.)	II-16
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-16
4.2 Inhalte des Studiengangs	II-17
4.3 Studierbarkeit.....	II-18
4.4 Ausstattung.....	II-18

Inhaltsverzeichnis

4.5	Qualitätssicherung	II-19
5.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-20
5.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-20
5.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-20
5.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-22
5.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-23
5.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-24
5.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-24
5.7	Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-25
5.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-25
5.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-25
5.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-26
5.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-26
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule vom 10.06.2014	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss vom 09.07.2014

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule vom 10.06.2014 vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht einen Mangel mittlerweile als behoben an: Die Bewertung und Dokumentation der mündlichen Leistungen der Studierenden ist formal wie didaktisch zufriedenstellend geregelt. Diese Leistung wird von Seite der Hochschule offensichtlich als Prüfungsleistung definiert.

Master of Laws in Finance (LL.M.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Master of Laws in Finance mit dem Abschluss Master of Laws mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

1. Die Modulbeschreibungen sind so zu überarbeiten, dass neben zu erwerbenden Kenntnissen auch die angestrebten Kompetenzen benannt werden. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 20/2013)
2. Dauer und Umfang des Studienprogramms müssen entsprechend den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse angepasst werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Master of Laws in International Banking, Securities and Finance (LL.M.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Master of Laws in International Banking, Securities and Finance mit dem Abschluss Master of Laws mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

1. Die Modulbeschreibungen sind so zu überarbeiten, dass neben zu erwerbenden Kenntnissen auch die angestrebten Kompetenzen benannt werden. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss vom 09.07.2014

Master of Laws in Legal Theory (LL.M.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Master of Laws in Legal Theory mit dem Abschluss Master of Laws ohne Auflagen für die Dauer von drei Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlung:

- Für die Anerkennung von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen als zusätzliche Kreditpunkte sollten nähere Kriterien bzw. zu erwerbende Kompetenzen definiert werden.

2.2 Master of Laws in Finance (LL.M.)

2.2.1 Empfehlungen:

- Um die Qualität der Masterarbeiten zu sichern, empfiehlt die Gutachtergruppe eine nachträgliche systematische Qualitätskontrolle der Masterarbeiten durch hauptamtliches wissenschaftliches Personal.
- Das auf Klausuren fokussiert Prüfungssystem sollte stärker hin zum postulierten Ziel einer Befähigung zum Treffen praktisch-analytischer Entscheidungen entwickelt werden. Es sollten entsprechend auch Prüfungsformen wie Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen genutzt werden.
- Der Anteil an hauptamtlichem Lehrpersonal aus dem rechtswissenschaftlichen Bereich sollte in Zukunft erhöht werden, um die Belastung durch Lehre, Organisation und Qualitätssicherung für die beiden jetzt beteiligten rechtswissenschaftlichen Professuren zu verringern.
- Ergänzend zum Alumni-Netzwerk sollte eine systematische Form der Absolventen- und Verbleibsstudie eingeführt werden.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Master of Laws in Finance mit dem Abschluss Master of Laws mit dem Abschluss Master of Laws mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

- Die kontinuierliche mündliche Beteiligung im Rahmen von Lehrveranstaltungen darf in der jetzigen Form nicht in die Modulnoten einfließen. Sind andere mündliche Leistungen (Referat, Präsentation, Gesprächsbeteiligung etc.) vorgesehen, so müssen diese entweder eindeutig als Studienleistungen (unbenotet, beliebig wiederholbar) oder als Prüfungsleistungen (benotet, begrenzt wiederholbar) definiert werden. Auch muss eine nachvollziehbare und dokumentierte Bewertung der Leistung erfolgen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

- Die Modulbeschreibungen sind so zu überarbeiten, dass neben zu erwerbenden Kenntnissen auch die angestrebten Kompetenzen benannt werden. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Master of Laws in International Banking, Securities and Finance (LL.M.)

2.3.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, das Profil des Studiengangs zu überdenken. Wenn die Ausrichtung auf asiatische Studierende beibehalten wird, dann sollte dies im Profil, in den Inhalten und ggf. in der Benennung deutlich werden. Auch sollte regelmäßig mit besonderer Aufmerksamkeit überprüft werden, ob die Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht werden.
- Das nachzuweisende englischsprachige Eingangsniveau sollte auf das der anderen beiden Studiengänge erhöht werden. Gegebenenfalls niedrigere sprachliche Qualifikationsniveau der Studienanfänger könnten beispielsweise durch einen Intensivsprachkurs mit Abschlussprüfung vor oder zu Studienbeginn ausgeglichen werden.
- Im Modul „Fundamentals of Finance“ sollten die Qualifikationsziele dem im Vergleich zum Master in Finance deutlich geringerem zeitlichem Umfang angepasst werden.
- Um die Qualität der Masterarbeiten zu sichern, empfiehlt die Gutachtergruppe eine nachträgliche systematische Qualitätskontrolle der Masterarbeiten durch hauptamtliches wissenschaftliches Personal.
- Das auf Klausuren fokussiert Prüfungssystem sollte stärker hin zum postulierten Ziel einer Befähigung zum Treffen praktisch-analytischer Entscheidungen entwickelt werden. Es sollten entsprechend auch Prüfungsformen wie Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen genutzt werden.
- Der Anteil an hauptamtlichem Lehrpersonal aus dem rechtswissenschaftlichen Bereich sollte in Zukunft erhöht werden, um die Belastung durch Lehre, Organisation und Qualitätssicherung für die geplant alleinig beteiligte rechtswissenschaftliche Professur zu verringern.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Master of Laws in International Banking, Securities and Finance mit dem Abschluss Master of Laws mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

- Die kontinuierliche mündliche Beteiligung im Rahmen von Lehrveranstaltungen darf in der jetzigen Form nicht in die Modulnoten einfließen. Sind andere mündliche Leistungen (Referat, Präsentation, Gesprächsbeteiligung etc.) vorgesehen, so müssen diese entweder eindeutig als Studienleistungen (unbenotet, beliebig wiederholbar) oder als Prüfungsleistungen (benotet, begrenzt wiederholbar) definiert werden. Auch muss eine nachvollziehbare und dokumentierte Bewertung der Leistung erfolgen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulbeschreibungen sind so zu überarbeiten, dass neben zu erwerbenden Kenntnissen auch die angestrebten Kompetenzen benannt werden. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Master of Laws in Legal Theory (LL.M.)

2.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Master of Laws in Legal Theory mit dem Abschluss Master of Laws ohne Auflagen für die Dauer von drei Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die im vorliegenden Bericht bewerteten Studiengänge sind Teil des international ausgerichteten Weiterbildungsangebotes der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die drei Studiengänge schließen mit dem Master of Laws ab, sehen berufliche Erfahrungen der Studierenden vor und werden ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet.

Der Studiengang Master of Laws in Finance (im Folgenden kurz 'Master in Finance') wird seit 2002 kontinuierlich angeboten und steht hier zur Re-Akkreditierung an. Der Studiengang Master of Laws in International Banking, Securities and Finance (kurz: 'Master in International Finance') soll ab dem Wintersemester 2014/15 angeboten werden. Organisiert und personell getragen werden beide Studiengänge durch das Institute for Law and Finance, das als Stiftung von der Goethe-Universität und verschiedenen Institutionen und Akteuren (EZB, Deutsche Bank, Anwaltssozietäten etc.) 2002 gegründet wurde. Die Letztverantwortung für das Angebot und die Qualität beider Studiengänge liegt jedoch bei der Frankfurter Universität.

Der Studiengang Master of Laws in Legal Theory (kurz: Master in Legal Theory) ist aus einem im Rahmen des Erasmus-Programms geförderten Projektes hervorgegangen. An diesem sind neun Kern-Partnerinstitutionen beteiligt, die schrittweise das vorliegende Curriculum und die Organisationsstruktur entwickelt haben. Vorerst wird der Master in Legal Theory nur als Studiengang des Frankfurter Fachbereichs Rechtswissenschaften mit optionalen internationalen Anteilen angeboten. Eine Erweiterung im Sinne eines Joint Programmes ist erst mittelfristig beabsichtigt.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, der nachgereichten Unterlagen (z.B. Abschlussberichts AMELIE-Projekts) und die Vor-Ort-Gespräche in Frankfurt am Main. Dabei wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden und Alumni.

Die Gutachterin und die Gutachter bedanken sich bei der Hochschule, den Fachvertretern und Studierenden für die informativen und konstruktiven Gespräche vor Ort sowie die bereitgestellten Unterlagen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/intendierte Lernergebnisse

Die drei vorliegenden Studiengänge sind als weiterbildende Masterstudiengänge konzipiert und bauen somit auf erworbenen Hochschulqualifikationen und beruflichen Erfahrungen auf. Gleichzeitig sind sie als englischsprachige Angebote konsequent auf ein internationales Studierendenklientel ausgerichtet. Für die beiden Studiengänge im Bereich ‚Finance‘ ist dabei auch das regionale ökonomisch-institutionelle Umfeld in Frankfurt/M. mit seiner Vielzahl an Institutionen und Firmen im Bereich Banken, Finanzen und wirtschaftsorientiertem Recht relevant. Diese beiden Studiengänge sind entsprechend primär auf die Vermittlung praktisch-analytischer Kompetenzen ausgerichtet, während für den Master in Legal Theory stärker wissenschaftlich-theoretische Qualifikationsziele postuliert wurden.

Zu den Qualifikationszielen der Studiengänge siehe die Abschnitte 2.1, 3.1 und 4.1 dieses Berichts.

1.2 Inhalte

Durch die unterschiedliche Qualifikationsausrichtung und institutionellen Einbindungen bzw. Genese der beiden Studiengänge im Bereich Finance einerseits und dem Master in Legal Theory andererseits unterscheiden sich die Konzepte und Inhalte entsprechend stark und werden deshalb in den entsprechenden Unterkapiteln dieses Berichts behandelt.

Siehe Abschnitte 2.2, 3.2 und 4.2 dieses Berichts.

1.3 Studierbarkeit

Entsprechend ihrer Konzeption als englischsprachige, weiterbildende Masterstudiengänge ist für alle drei Studienangebote, neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, eine Überprüfung der beruflichen Vorerfahrung wie der Englischkenntnisse vorgesehen. Für die beiden Finance-Master muss „der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit dem ersten Staatsexamen, der Ersten Prüfung oder einer Bachelorprüfung nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss“ (Ordnungen, jeweils § 6 [1]) nachgewiesen werden. Für den Master in Legal Theory ist gleichlautend neben einem rechtswissenschaftlichen Abschluss auch eine Zulassung mit einem „vergleichbare[n] Abschluss in Fächern, die der Rechtstheorie nahe stehen, insbesondere der Geistes-, Kultur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, mit international üblichen Abschlüssen wie Bakkalaureat, Bachelor, Magister, Master, Diplom oder Doktorat/Ph.D.“ möglich (Ordnung, § 6 [1]).

Für alle drei Studiengängen ist weiterhin gleichlautend eine in der Regel „mindestens einjährige einschlägige [im Master of International Finance: qualifizierte] Berufstätigkeit während oder nach Abschluss des Studiums in privaten oder staatlichen Unternehmen, Verbänden,

Verwaltungen oder Gerichten“ vorgesehen (Ordnungen Legal Theory, § 6 [3]). Sie darf nicht verpflichtender Teil des vorangegangenen Studiums gewesen sein.

Zudem sind für alle drei Studiengänge englische Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung definiert. Für den Master in Finance und den Master in Legal Theory müssen Kenntnisse auf dem TOEFL-Niveau von mindestens 100 Punkten nachgewiesen werden, für den Master in International Finance auf dem Niveau von 92 Punkten.

Um mit Abschluss des Masters insgesamt 300 ECTS-Kreditpunkte (CP) zu erreichen, ist für alle Studiengänge die Möglichkeit der Anrechnung von 60 bzw. 50 CP (Master in Finance) durch außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeit vorgesehen, beispielsweise durch die qualifizierte Berufstätigkeit vor Aufnahme des Masterstudiums. Diese individuelle Anrechnung bei Zulassung erfolgt durch die Auswahlkommission.

Siehe auch Abschnitte 2.3, 3.3 und 4.3 dieses Berichts.

1.4 Ausstattung

Nach Aussage der Hochschulleitung und Vertretern des Fachbereichs bzw. des Institute for Law and Finance übernimmt die Goethe-Universität sächlich wie personell die Verantwortung für die Durchführung der Studiengänge. Als weiterbildende Angebote sind alle drei Studiengänge gebührenpflichtig.

Siehe auch Abschnitte 2.4, 3.4 und 4.4 dieses Berichts.

1.5 Qualitätssicherung

In Bezug auf die Qualitätssicherung sind alle drei Studiengänge in das zentrale wie die dezentralen Systeme der Goethe-Universität eingebunden. Von Hochschulseite wurde ein System der ‚Qualitätssicherung Lehre‘ implementiert. Dies sieht u. a. eine regelmäßige Evaluation aller Lehrveranstaltungen sowie Studiengangsevaluationen, Absolventenbefragungen und ein Kennzahlensystem vor. Begleitet wird dies durch die Etablierung einer ‚formativen Evaluation‘, die qualitative Elemente (Gruppendiskussionen, Expertengespräche u. a.) unter Einbeziehung verschiedener Statusgruppen nutzt und sich am ‚student life cycle‘ orientiert.

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Qualitätssicherungsinstrumente auf Ebene der Studiengänge liegt prinzipiell beim Fachbereich Rechtswissenschaften, wobei im Falle der Finance-Studiengänge die organisatorische Umsetzung durch das Institut for Law and Finance erfolgt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die hier beschriebenen Aspekte der Qualifikationsziele, Studierbarkeit und Qualitätssicherung adäquat. Alle drei Studiengänge sind bezüglich der Zugangsvoraussetzungen als weiterbildend konzipiert. Die Anerkennung ‚fehlender‘ CP durch qualifizierte berufspraktische Erfahrungen zu Studienbeginn erfolgt nach individueller Prüfung und erscheint sachlich angemessen. Es wird jedoch empfohlen, nähere Kriterien

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengangübergreifende Aspekte

bzw. Kompetenzen für diese Einstufung zu definieren. Dabei ist für den Studiengang Legal Theory die Breite der fachlichen und beruflichen Vorerfahrungen relativ breit definiert; die Gutachtergruppe sieht jedoch eine fachlich adäquate Auswahl durch die Verantwortlichen als gewährleistet an.

Empfehlen möchten die Gutachterin und die Gutachter weiterhin, die englischsprachigen Eingangsniveaus der Studiengänge zu vereinheitlichen. Für den Master in International Finance sollte das Niveau nicht niedriger angesetzt werden als für die anderen beiden Studiengänge. Sollte für diesen Studiengang ein niedrigeres Sprachniveau der Studierenden vorhanden sein, so könnte beispielsweise ein Intensivsprachkurs mit Abschlussprüfung vor oder zu Studienbeginn angeboten werden.

Siehe auch Abschnitte 2.5, 3.5 und 4.5 dieses Berichts.

2. Studiengang Master of Laws in Finance (LL.M.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der englischsprachige, weiterbildende Studiengang Master of Laws in Finance (kurz: Master in Finance) mit dem Abschluss Master of Laws richtet sich an Absolventinnen und Absolventen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mit mindestens Bachelor-Niveau. Zudem sind – wie oben beschrieben – eine mindestens einjährige, einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit und sehr gute Englischkenntnisse nachzuweisen. Ziel ist eine wissenschaftliche Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen; der Studiengang soll „unter einem wissenschaftlichen Anspruch für eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen europäisches und internationales Finanz- und Finanzaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Währungs- und Notenbankrecht“ (Antrag, Bd.1, S. 16) qualifizieren. Das Studiengangprofil wird von der Hochschule als rechtsvergleichend, interdisziplinär und international beschreiben. Zudem soll auf der wissenschaftlichen Ebene „den Teilnehmern das Wirtschaftsrecht als Gegenstand eines umfassenden, internationalen wissenschaftlich-theoretischen Diskurses (Ordnung Finance, § 4) nahegebracht werden.

Wie aus den vorgelegten jährlichen Tätigkeitsberichten des Institute for Law and Finance (ILF) und den Gesprächen, insbesondere mit den Studierenden deutlich wurde, konnte der Studiengang sein internationales Profil etablieren. So waren beispielsweise im Studienjahr 2009/10 47 Studierende aus 32 Nationen, im (elften) Studienjahr 2012/13 46 Studierende aus 22 Nationen eingeschrieben. Die anwesenden Studierenden und Alumni des Studiengangs hatten entsprechend unterschiedliche nationale Herkünfte. Ihre Berufserfahrung stammte vor allem aus (internationalen) Anwaltsbüros oder Banken und sie besaßen einen juristischen Studienhintergrund. Es seien aber z.B. auch fünf Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem (und evtl. zusätzlich rechtswissenschaftlichem) Hintergrund in der jetzigen Kohorte.

Die mit der regionalen Heterogenität einhergehende interkulturelle Diversität wurde von den Lehrenden und Studierenden/Alumni im Gespräch sehr positiv hervorgehoben, wobei letztere eine Erweiterung um bisher wenig vertretene Regionen wie Afrika oder Südamerika befürworteten.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele des Studiengangs explizit und plausibel benannt, differenziert beschrieben, u. a. in § 4 der Ordnung, und konzeptionell gut umgesetzt. Das Profil des Studiengangs ist überzeugend und entsprechend der primären Qualifikationsziele vor allem praktisch-analytisch (auch in der Umsetzung in der Lehre) ausgerichtet. Die ebenfalls postulierte Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen zur Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Diskurs erscheint hingegen eher nachrangig. Die internationale Zusammensetzung der Studierendenschaft mit den entsprechenden Möglichkeiten des interkulturellen Lernens ist sehr zu begrüßen.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang „Master of Laws in Finance“ ist mit 70 CP auf eine Regelstudienzeit von 14 Monaten bei einem Vollzeitstudium ausgelegt. Ein Teilzeitstudium mit einer Dauer von bis zu insgesamt 28 Monaten ist möglich.

Das Studiengangskonzept basiert auf möglichst großer Wahlfreiheit aus einer regelmäßig breit angebotenen Palette von Modulen: Die Studierenden müssen 50 CP an Wahlpflichtmodulen von je fünf CP (Ausnahme: Modul „Fundamentals of Finance“ mit zehn CP) abschließen. Dabei sind keine Pflichtmodule vorgesehen; das Modulangebot ist jedoch in die Bereiche Business & Economics einerseits und Law andererseits gegliedert. Bei einem vorangegangenen Studienabschluss in Rechtswissenschaften müssen dabei mindestens 20 CP aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich belegt werden, bei einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss mindestens 45 CP aus dem Rechtsbereich (Ordnung Finance, § 9). Im Rahmen der (erneuten) Re-Akkreditierung des Studiengangs ist die Gesamtzahl der Kreditpunkte von 60 auf 70 CP erhöht worden. Es müssen nun 50 statt 40 CP in Wahlpflichtkursen erlangt werden. Die Zahl der zu belegenden Module/Kurse ist mit insgesamt 10 dabei gleich geblieben, jedoch betrug die Kreditierung vorher zumeist nur vier CP pro Kurs.

Das Curriculum deckt im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich eher grundlagenorientierte, verbreiterte Inhalte ab (Accounting, Corporate Finance, Risk Management etc.), im rechtswissenschaftlichen Bereich hingegen stärker speziellere Themen des internationalen Wirtschaftsrechts wie „Capital Markets and Securities Law“, internationale Vertragsgestaltung, „European Competition Law“ oder Zentralbankenrecht. Propädeutisch werden aktuell Kurse zu Grundlagen der Finanzmathematik und zum Europarecht angeboten. Auch können extracurricular weitere Aktivitäten wahrgenommen werden, u. a. ein „Social Responsibility Project“, das beispielsweise die Unterstützung einer Schule in Kenia zum Ziel hatte.

Verpflichtend ist zudem ein Praxismodul im Umfang von mindestens vier Wochen (5 CP) vorgesehen, das vorab genehmigt werden muss und mit einem unbewerteten Praktikumsbericht abgeschlossen. Laut Ordnung ist eine Anrechnung von „einschlägigen Berufserfahrungen“ auf das Praxismodul möglich (Ordnung Finance, § 21 [4]). Nach Aussage der Programmverantwortlichen wird eine Anerkennung vorangegangener Berufstätigkeit aber faktisch nicht beantragt, eher seien längere Praktika auf freiwilliger Basis gängig, oftmals bei den Firmen und Institutionen der Lehrbeauftragten.

Abgeschlossen wird das Studium mit einer Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten (15 CP). Wie auch alle anderen Studienanteile wird diese Arbeit in englischer Sprache erstellt. Die (Erst- und Zweit-)Begutachtung kann dabei durch alle Prüfungsberechtigten erfolgen, inklusive Lehrbeauftragte und – nach Aussage der Programmverantwortlichen – auch durch entsprechend ernannte Praktikumsbetreuerinnen und -betreuer.

Die Lehre erfolgt im Bereich Wirtschaft überwiegend durch Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität, im Bereich Recht hingegen überwiegend durch externe Lehrbeauftragte. Diese sind nach Aussage des ILF häufig schon langjährig im Studiengang engagiert und bringen – auch aus Sicht der Studierenden und Alumni – praxisrelevante (Spezial-)Kenntnisse ein. Gleichzeitig bieten sie bzw. ihre Institutionen Kontakte für

Praktika oder die spätere berufliche Entwicklung.

Die Wahlpflichtmodule umfassen meist eine Lehrveranstaltung sowie entsprechende Vor- und Nachbereitungszeiten und werden durch Klausuren abgeschlossen. Nach Aussage der Studierenden sind dabei die Vermittlungsmethoden je nach Dozenten recht verschieden, erscheinen aber insgesamt gut geeignet, die Qualifikationsziele des Programms umzusetzen. In einigen Modulen geht neben der eigentlichen Abschlussprüfung (Klausur) auch die mündliche Beteiligung – definiert als Studienleistung „Fachgespräch“ in den Modulschreibungen – in die Modulnote ein.

Die Gutachterin und die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass der Studiengang sowohl in seiner inhaltlichen Konzeption wie in der bisherigen Umsetzung von hoher Qualität ist. Das in den Qualifikationszielen definierte (Primär-)Ziel einer praktisch-analytischen Weiterqualifizierung unter Einbindung von Vorerfahrungen aus Studium und beruflicher Tätigkeit wird offensichtlich sehr gut erreicht.

Die Konzeption bietet mit ihrer hohen Wahlfreiheit dabei den Studierenden die Möglichkeit, sich je nach beruflicher Perspektive ein eigenes Curriculum zusammenzustellen. Gleichzeitig wird die Vermittlung von Grundlagen und Vertiefungen ausgewogen gewährleistet.

Der starke Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe der Konzeption und den Lernzielen des Studiengangs angemessen. Durch die offenbar längerfristigen Kooperationen zwischen bestimmten Institutionen und Firmen mit dem ILF konnte sich so ein Netzwerk etablieren, von dem Hochschule, Studierende aber auch z.B. die beteiligten (internationalen) Kanzleien, Banken etc. profitieren. Dies unterstützt das Ziel einer Einbindung des Studiengangs in das spezielle Umfeld der Stadt Frankfurt bzw. der Rhein-Main-Region.

Erörtert hat die Gutachtergruppe die Möglichkeit, dass die Begutachtung einer Masterarbeit auch nur durch Lehrbeauftragte erfolgen kann. Diese erhalten die Prüfungsberechtigung, wenn sie entsprechend des Hessischen Hochschulgesetzes, § 18 (2), „selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen“. Während die Abnahme von Modulprüfungen (Klausuren) durch die entsprechenden Lehrbeauftragten unproblematisch erscheint und auch an anderen Hochschulen gängige Praxis ist, besteht bei der Masterarbeit die Gefahr der Ausbildung unterschiedlicher (wissenschaftlicher) Niveaus. Um die durchgängige Qualität und Konsistenz der Masterarbeiten im Studiengang zu sichern, empfehlen die Gutachterin und die Gutachter deshalb eine nachträgliche systematische Qualitätskontrolle der Masterarbeiten durch hauptamtliches wissenschaftliches Personal.

Zudem sieht die Gutachtergruppe es als erstrebenswert an, das stark auf Klausuren fokussiert Prüfungssystem stärker hin zum postulierten Ziel einer Befähigung zum Treffen praktisch-analytischer Entscheidungen zu entwickeln. Es sollten entsprechend auch andere Prüfungsformen wie Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen genutzt werden, auch um die berufliche Realität der Absolventinnen und Absolventen besser zu treffen.

Weiterhin wird muss die Praxis der Benotung mündlicher Teilnahme in einigen Modulen ge-

ändert werden. Zum einen ist nicht transparent, dass die als Studienleistungen in den Modulbeschreibungen aufgeführten „Fachgespräche“ sich auf die fortlaufende mündliche Beteiligung beziehen. Zum anderen sind Studienleistungen gemeinhin dadurch definiert, dass sie nicht in die Note(n) eingehen und beliebig wiederholbar sind. Die in § 20 (4) der Ordnung getroffene Festlegung, dass auch Studienleistungen bis zu 25 Prozent in Modulnoten eingehen können, steht dem entgegen. Weiterhin ist es in der jetzigen Form fragwürdig, wie die mündliche Beteiligung systematisch erfasst und bewertet werden kann.

Sind mündliche Leistungen (Referat, Präsentation, Gesprächsbeteiligung etc.) vorgesehen, so müssen diese entweder eindeutig als Studienleistungen (unbenotet, beliebig wiederholbar) oder als Prüfungsleistungen (benotet, begrenzt wiederholbar) definiert werden. Auch muss eine nachvollziehbare und dokumentierte Bewertung der Leistung erfolgen.

Siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

2.3 Studierbarkeit

Entsprechend des Profils als weiterbildender, englischsprachiger Studiengang sind Zugangsvoraussetzungen festgelegt (siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts). Die Leistungen und fachlich-berufliche Passgenauigkeit werden von einer Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. Dazu gehören u. a. ein Motivationsschreiben und mindestens zwei Referenzschreiben. Nach Aussage der Programmverantwortlichen sollen demnächst auch Interviewgespräche durchgeführt werden, um beispielsweise die Sprachkenntnisse der Bewerber zu überprüfen.

Hinsichtlich der Prüfungsbelastung wurden in der Weiterentwicklung des Studiengangs Anpassungen vorgenommen. So wurde der Prüfungszeitraum auf zwei Wochen ausgedehnt und es werden maximal zwei Klausuren pro Tag geschrieben. Von den Studierenden wurde – neben der stärkeren Nutzung mündlicher Prüfungsformen – im Gespräch auch der Wunsch geäußert, die Dauer der Klausuren von jetzt zwei auf drei Stunden zu erhöhen, da Englisch zumeist nicht Muttersprache und entsprechend eine längere Bearbeitungszeit hilfreich sei.

Im Antrag wurden Maßnahmen zur Beratung und Betreuung der Studierenden beschrieben. Die zentralen Studiengangsdokumente und weitere ausführliche Informationen liegen auf Englisch vor. Die Studiengebühren betragen aktuell € 18.000 für Vollzeit- und € 22.000 für Teilzeitstudierende; der Unterschied wurde mit dem erhöhten Verwaltungs- und Betreuungsaufwand für letztere Gruppe begründet. Muss das Studium aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ausgesetzt oder beendet werden, ist laut Entgeltordnung ein entsprechender Übertrag bzw. eine Rückzahlung möglich. Auch ist in der Praxis eine Reduzierung oder Erlassung der Studiengebühren auf Antrag möglich.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Studiengangs als gegeben an. Offenbar wird die Auswahl und Betreuung der Studierenden professionell gehandhabt. Die Möglichkeit von Stipendien oder einer Reduktion der Studiengebühren wird positiv gesehen.

Der Wunsch der Studierenden nach einer Verlängerung der regulären Klausurdauer wird von

der Gutachtergruppe explizit unterstützt (Empfehlung). Weiterhin erscheint es der Gutachtergruppe empfehlenswert, den Passus in der Ordnung, wonach einschlägige Berufserfahrung für das Praxismodul angerechnet werden kann (Ordnung Finance, § 21[4]), auf Ausnahmefälle zu begrenzen, in denen die Studierenden bereits über langjährige besonders qualifizierte Berufspraxis verfügen; qualifizierte Berufserfahrung ist als Zugangsvoraussetzung bei jedem/jeder Bewerber/in gegeben und entsprechend sollte das Praktikum im Rahmen des Studiums in der Regel zum angeleiteten Erwerb neuer Erfahrungen und Kompetenzen genutzt werden.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

2.4 Ausstattung

Das Institute of Law and Finance (ILF) ist als Stiftung bürgerlichen Rechts der Goethe-Universität unter Beteiligung u. a. der Deutschen Bundesbank, Aufsichtsbehörden und Anwaltssozietäten konstituiert. Der Studiengang Master of Laws in Finance wird im Auftrag der Goethe-Universität bzw. des Fachbereichs Rechtswissenschaften angeboten und durchgeführt. Ein Teil der dabei entstehenden Kosten wird über die Studiengebühren erwirtschaftet. Die Sicherung der finanziellen und sächlichen Durchführbarkeit liegt aber letztlich bei der Goethe-Universität.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wurde im Antrag dargestellt und vor Ort erläutert. Demnach sind insgesamt sieben Professuren des rechtswissenschaftlichen und des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter hauptamtlich an der Durchführung des Studiengangs beteiligt. Die Lehrleistung erfolgt außerhalb des Deputats. Aus dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich sind ein Inhaber einer Stiftungsprofessur und ein Juniorprofessor beteiligt. Weiterhin sind 31 Lehrbeauftragte angegeben, die nach Aussage der Programmverantwortlichen zum großen Teil schon längerfristig in diesen Studiengang eingebunden sind. Sie arbeiten u. a. in Unternehmen der Finanzwirtschaft, Anwaltskanzleien oder Regulierungsbehörden. Der hohe Anteil an Praktikern ist nach Aussage der Programmverantwortlichen gewollt: „Der Praxisbezug, die Mischung aus Theorie und Praxis machen den Charme des Programmes aus.“ Nach Aussage des ILF erhalten die externen Dozenten keine und die hauptamtlichen Dozenten der Universität eine geringe Vergütung. Die Motivation der Lehrbeauftragten sei vor allem der so mögliche Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis sowie das gute, enge Verhältnis zur internationalen Studierendenschaft. Eine Fluktuation der Lehrenden sei zwar gegeben, aber relativ gering.

Ergänzt wird das Lehrpersonal durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ILF, welche die Zulassung, organisatorische Durchführung und Betreuung der Studierenden unterstützen.

Die Gutachterin und die Gutachter sehen die Ausstattung in jeglicher Hinsicht als ausreichend an, um eine qualitativ hochwertige Durchführung des Studiengangs zu gewährleisten. Das Programm ist etabliert, was sich auch in der Zahl der Bewerbungen zeigt. Zudem übernimmt die Hochschule die finanzielle Letztverantwortung.

Personell dürfte eine weitere Durchführung auch aufgrund der breiten Einbindung von externen Firmen und Institutionen und dem hohen Anteil an Lehrbeauftragten gewährleistet sein. Fluktuationen lassen sich sicherlich auch zukünftig auffangen. Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, den Anteil an hauptamtlichem Lehrpersonal aus dem rechtswissenschaftlichen (Fach-)Bereich in Zukunft zu erhöhen, um die Belastung durch Lehre, Organisation und Qualitätssicherung für die beiden jetzt alleinig beteiligten rechtswissenschaftlichen Professuren zu verringern.

Siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

2.5 Qualitätssicherung

Das Konzept der Qualitätssicherung des Studiengangs (und am ILF insgesamt) wurde in den Antragsunterlagen dokumentiert und in den Gesprächen mit den verschiedenen Statusgruppen erläutert. Der Studiengang ist dabei eingebunden in das mittlerweile aufgebaute, universitätsweite Konzept des Qualitätsmanagements Lehre (*siehe auch Abschnitt 1.5 dieses Berichts*). Die Verantwortung für die Durchführung der Instrumentarien liegt beim Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaften, wird organisatorisch aber vom ILF geleistet. Zudem wird auf Fachbereichsebene eine Studienkommission eingerichtet, in der zukünftig die Evaluationsberichte besprochen und entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung eingeleitet werden sollen.

Auch nach Aussage der Studierenden des „Master in Finance“ werden die Lehrevaluationen regelmäßig durchgeführt. Zudem bestehe ein direkter, guter Kontakt zu den Dozentinnen und Dozenten sowie zum organisatorischen Personal des Studiengangs, so dass Anregungen beispielsweise zur Ergänzung des Curriculums meist schnell aufgegriffen würden.

Das ILF hat ein extensives Alumni-Netzwerk aufgebaut, aus dem ebenfalls Anregungen für die Studiengangsentwicklung hervorgegangen sind. Formalisierte Absolventenstudien haben bisher jedoch noch nicht stattgefunden.

Die Gutachterin und die Gutachter sehen die Instrumente zur Qualitätssicherung auf Ebene des Institute for Law and Finance und des Studiengangs gut umgesetzt. Anregungen der Studierenden und Ergebnisse aus den Evaluationen werden offensichtlich schnell aufgenommen und zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Dabei unterstützen die ‚Class presidents‘ als Jahrgangssprecher auch besonders die informelle Kommunikation.

Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, ergänzend zum Alumni-Netzwerk auch eine systematische Form der Absolventen- und Verbleibsstudie einzuführen.

Siehe auch Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

3. Studiengang Master of Laws in International Banking, Securities and Finance (LL.M.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der zum Wintersemester 2014/15 erstmalig einzurichtende, englischsprachige und weiterbildende Studiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance“ (kurz: Master in International Finance) mit dem Abschluss Master of Laws ist in seinen Qualifikationszielen weitgehend identisch mit dem oben bewerteten „Master of Laws in Finance“ (vgl. Ordnung Intern. Finance, § 4). Er richtet sich ebenfalls an Absolventinnen und Absolventen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mit mindestens Bachelor-Niveau. Zudem sind – wie oben beschrieben – eine mindestens einjährige, einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit und sehr gute Englischkenntnisse nachzuweisen. Im Unterschied zum schon etablierten Master ist der Master in International Finance explizit auf „herausragende asiatische Absolventen grundständiger juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge“ (Ordnung Intern. Finance, § 4) ausgerichtet.

Ziel ist auch hier eine wissenschaftliche Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen und der Studiengang soll ebenfalls „unter einem wissenschaftlichen Anspruch für eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen europäisches und internationales Finanz- und Finanzaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Währungs- und Notenbankrecht“ (Antrag, Bd.1, S. 34) qualifizieren. Die Ausrichtung des Studiengangprofils wird von der Hochschule ebenfalls als rechtsvergleichend, interdisziplinär und international beschreiben. Gleichlautend soll auf der wissenschaftlichen Ebene „den Teilnehmern das Wirtschaftsrecht als Gegenstand eines umfassenden, internationalen wissenschaftlich-theoretischen Diskurses“ (Ordnung Internat. Finance, § 4) nahegebracht werden.

Die Intention und das Profil eines weitgehend auf asiatische und vor allem chinesische Absolventinnen und Absolventen ausgerichteten Studiengangs wurde vor Ort intensiv mit allen Statusgruppen erörtert. Nach Aussage des ILF bzw. des Programmverantwortlichen seien bei bisherigen asiatischen Studierenden häufig andere sprachliche und fachliche Kompetenzen als bei den übrigen Studierenden vorhanden gewesen. Um auf diese Herausforderungen reagieren zu können, sei der vorliegende, inhaltlich stärker strukturierte (*siehe Abschnitt 3.2 dieses Berichts*) Studiengang konzipiert worden. Frankfurter Dozentinnen und Dozenten sollen das Programm vor allem an kooperierenden chinesischen Universitäten wie der Nanjing University of Finance and Economics oder der University of International Business and Economics in Peking vorstellen. Die dortigen Hochschulen würden dann Listen mit präferierten Bewerberinnen und Bewerbern zusammenstellen, die letztendliche Auswahl (inklusive möglicher Anerkennung von CP für berufliche Qualifikationen) werde dann am ILF im Rahmen des dokumentierten Auswahlverfahrens getroffen.

Die aktuellen Studierenden des Master in Finance waren nach eigener Aussage in die Entwicklung des asiatischen Masters eingebunden, sahen das Konzept allerdings eher kritisch. Sie äußerten die Befürchtung, dass eines der Vorzüge des bisherigen Masters, nämlich dessen starke Interkulturalität, durch das exklusiv asiatisch(-chinesische) Programm aufgehoben werden würde. Eher sei ein ‚middle way‘ sinnvoll, also eine gewisse Fokussierung aber ohne

regionale Exklusivität.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele des Studiengangs, wie schon beim Master in Finance, explizit und plausibel benannt sowie differenziert beschrieben (vgl. Ordnung, § 4). Sie sehen jedoch die spezielle asiatische Ausrichtung noch nicht ausreichend im Profil und den intendierten Lernergebnissen deutlich gemacht. So ist beispielsweise unklar, ob mit dem Studiengang stärker ein Export deutschen und/oder europäischen Rechts erfolgen soll oder ob eher ein europäisch-asiatischer Rechtsvergleich intendiert wird. Auch ist fraglich, ob die Intention des interkulturellen Lernens, die beim Master of Finance erfolgreich umgesetzt wird, bei einer homogenen Studierendengruppe noch erreichbar ist.

Die Gutachterin und Gutachter empfehlen deshalb, das Profil des Studiengangs zu überdenken. Wird die Ausrichtung auf asiatische Studierende beibehalten, so sollte dieses im Profil, den Inhalten und ggf. in der Benennung deutlich werden. Auch sollte regelmäßig mit besonderer Aufmerksamkeit überprüft werden, ob die Qualifikationsziele des Studiengangs, inklusive der Vermittlung interkultureller Kompetenzen, erreicht werden.

3.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang „Master of Laws in International Banking, Securities and Finance“ ist mit 60 CP auf eine Regelstudienzeit von 14 Monaten bei einem Vollzeitstudium ausgelegt. Eine Teilzeitvariante ist nicht explizit vorgesehen (vgl. Ordnung Internat. Finance, § 9).

Im Gegensatz zum Master in Finance ist das Studiengangskonzept des International Master in Finance nur aus Pflichtanteilen aufgebaut. Es müssen insgesamt elf Module à fünf CP abgeschlossen werden, davon neun aus dem rechtswissenschaftlichen und drei aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich. Alle Module bzw. Kurse sind in den Unterlagen und Modulhandbüchern weitgehend identisch zum Master in Finance beschrieben. Nur das wirtschaftswissenschaftliche Modul „Fundamentals of Finance“ wird mit zwei statt vier SWS angeboten und mit fünf statt zehn CP kreditiert.

Das Curriculum deckt dabei im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich eher grundlagenorientierte, verbreiternde Inhalte ab (Finanzierung, Finanzmärkte/-institutionen, Weltwirtschaft), im rechtswissenschaftlichen Bereich hingegen stärker speziellere Themen wie Vertragsgestaltung, Bankenrecht oder Regulierung. Ergänzt wird dies durch die optionalen Kurse „Business English“, „Deutsch Sprachkurs“ und „Interkulturelle Kommunikation“. Auch können extracurricular weitere Aktivitäten wahrgenommen werden, z.B. Exkursionen. Ein Praxismodul ist in diesem Studiengang nicht vorgesehen. Die Module umfassen meist eine Lehrveranstaltung sowie entsprechende Vor- und Nachbereitungszeiten und werden durch Klausuren abgeschlossen. Auch hier ist in einigen Modulen vorgesehen, dass neben der eigentlichen Abschlussprüfung (Klausur) auch die mündliche Beteiligung – definiert als Studienleistung „Fachgespräch“ in den Modulschreibungen – in die Modulnote eingeht. Einige Kurse sollen nach Auskunft des Programmverantwortlichen zusammen mit Studierenden des Master in Finance angeboten werden, um interkulturelles Lernen zu ermöglichen.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

3 Studiengang Master of Laws in International Banking, Securities and Finance (LL.M.)

Abgeschlossen wird das Studium mit einer Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten (15 CP). Wie auch alle anderen Studienanteile wird diese Arbeit in englischer Sprache erstellt. Die (Erst- und Zweit-)Begutachtung kann dabei durch alle Prüfungsberechtigten erfolgen, inklusive Lehrbeauftragte.

Das zukünftige Lehrpersonal dieses Studienprogramms schöpft aus dem gleichen Pool wie der Master in Finance. Auch hier werden die wirtschaftswissenschaftlichen Anteile überwiegend durch hauptamtliche Dozenten, die rechtswissenschaftlichen Anteile durch Lehrbeauftragte erbracht.

Die Gutachterin und die Gutachter sehen den Master of Laws in International Banking, Securities and Finance von seiner inhaltlichen Konzeption – ähnlich dem Master of Laws in Finance – als sinnvoll konzipiert an. Die fast nicht vorhandene Wahlfreiheit ist dabei eine explizite und nachvollziehbare Entscheidung. Sie weisen jedoch auf die Gefahr hin, dass die Hochschule bzw. das ILF mit der Einführung dieses parallelen Studienangebots möglicherweise das Profil des erfolgreich etablierten „Master of Laws in Finance“ verwässert. So implizieren beispielsweise die Studiengangstitel im Vergleich, dass der ‚asiatische Master‘ inhaltlich breiter aufgestellt ist (Banking, Securities, Finance; beim ‚normalen Master‘ nur Finance). Aufgrund der großen Wahlfreiheit im Master in Finance ist dieser aber in Wirklichkeit das deutlich breitere Programm mit größeren Spezialisierungsmöglichkeiten.

Wie in Abschnitt 3.1 schon angemerkt, lässt sich aus den Studiengangs- und Modulbeschreibungen nicht erkennen, ob der Master in International Finance mit seiner Fokussierung auf asiatische/chinesische Studierende auch entsprechend inhaltlich ein spezielles Profil aufweist. Für das Modul „Fundamentals of Finance“ wird zudem empfohlen, die Qualifikationsziele dem im Vergleich zum Master in Finance deutlich geringeren zeitlichem Umfang anzupassen.

Der häufige Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe der Konzeption und den Lernzielen des Studiengangs angemessen. Auch hier sieht die Gutachtergruppe aus den gleichen Gründen wie beim Master of Finance zum Teil kritisch, dass die Begutachtung einer Masterarbeit möglicherweise nur durch Lehrbeauftragte erfolgen kann. Um die durchgängige Qualität und Konsistenz der Masterarbeiten im Studiengang zu sichern, empfehlen die Gutachterin und die Gutachter deshalb auch hier eine nachträgliche systematische Qualitätskontrolle der Masterarbeiten durch hauptamtliches wissenschaftliches Personal.

Ebenso wird es als wünschenswert betrachtet, das auch hier stark auf Klausuren fokussiert Prüfungssystem stärker hin zum postulierten Ziel einer Befähigung der Studierenden zum Treffen praktisch-analytischer Entscheidungen zu entwickeln. Es sollten entsprechend auch andere Prüfungsformen wie Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen genutzt werden, um auch die berufliche Realität der Absolventinnen und Absolventen besser zu treffen.

Weiterhin muss die geplante Benotung mündlicher Teilnahme in einigen Modulen geändert werden (*siehe Abschnitt 2.2 dieses Berichts*).

Siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

3.3 Studierbarkeit

Aus den positiven Erfahrungen des inhaltlich ähnlich – wenn auch in der Studienstruktur etwas unterschiedlich – konzipierten Studiengangs Master of Laws in Finance lassen sich ähnliche Einschätzungen für den Master of Laws in International Banking, Securities and Finance ableiten. Entsprechend des Profils als weiterbildender, englischsprachiger Studiengang sind entsprechende Zugangsvoraussetzungen festgelegt (*siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts*). Die Leistungen und die fachlich-berufliche Passgenauigkeit werden von einer Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. Die Kooperation mit den chinesischen Universitäten soll zudem eine qualitative Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern ermöglichen.

Im Antrag wurden Maßnahmen zur Beratung und Betreuung der Studierenden beschrieben. Die zentralen Studiengangsdokumente und weitere ausführliche Informationen liegen auf Englisch vor bzw. werden aktuell erstellt. Als Studiengebühren sind € 16.000 für den gesamten Studiengang vorgesehen (Entgeltordnung). Muss das Studium aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ausgesetzt oder beendet werden, ist laut Entgeltordnung ein entsprechender Übertrag bzw. eine Rückzahlung möglich.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Studiengangs vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen mit dem verwandten Master ob Laws in Finance als voraussichtlich gegeben an. Die Auswahl und Betreuung der Studierenden dürfte professionell gehandhabt werden.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

3.4 Ausstattung

Der Studiengang wird wie der Master in Finance vom Institute of Law and Finance (ILF) im Auftrag der Goethe-Universität durchgeführt werden. Entsprechend obliegt auch hier die Sicherung der finanziellen und sächlichen Durchführbarkeit letztlich der Goethe-Universität.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wurde im Antrag dargestellt und vor Ort erläutert. Demnach sind insgesamt fünf Professuren des rechtswissenschaftlichen und des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs hauptamtlich an der Durchführung des Studiengangs beteiligt. Die Lehrleistung erfolgt dabei außerhalb des Deputats. Aus dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich ist (nur) der Inhaber einer Stiftungsprofessur als Dozent und Programmverantwortlicher beteiligt. Weiterhin sind neun Lehrbeauftragte vorgesehen, die auch schon im Master in Finance lehren und überwiegend im internationalen Rahmen in Rechtsanwaltskanzleien tätig sind.

Ergänzt wird das Lehrpersonal durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ILF, welche die Zulassung, organisatorische Durchführung und Betreuung der Studierenden unterstützen.

Die Gutachtergruppe sieht die Ausstattung als ausreichend an, um eine qualitativ hochwertige Durchführung des Studiengangs zu gewährleisten. Zudem übernimmt die Hochschule die finanzielle Letztverantwortung.

Personell dürfte eine Durchführung auch mittelfristig gewährleistet sein. Auch hier wird jedoch empfohlen, den Anteil an hauptamtlichem Lehrpersonal aus dem rechtswissenschaftlichen (Fach-)Bereich in Zukunft zu erhöhen.

Siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

3.5 Qualitätssicherung

Der Studiengang wird wie der Master in Finance in das universitätsweite Konzept des Qualitätsmanagements Lehre (*siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts*) und des Fachbereichs Rechtswissenschaften bzw. des ILF eingebunden sein (*siehe Abschnitt 2.5 dieses Berichts*).

Die Gutachterin und die Gutachter sehen die Instrumente zur Qualitätssicherung auf Ebene des Institute for Law and Finance und des Studiengangs voraussichtlich gut umgesetzt.

4. Studiengang Master of Laws in Legal Theory (LL.M.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der englischsprachige, weiterbildende Studiengang Master of Laws in Legal Theory mit dem Abschluss Master of Laws richtet sich primär an Absolventinnen und Absolventen rechtswissenschaftlicher Studiengänge. Es sollen jedoch auch Interessenten mit einem Arbeits- oder Studienschwerpunkt aufgenommen werden, der einen Bezug zu Aspekten normativer Ordnung hat, also „Zielgruppen, die in ihrer Facharbeit mit einer institutionenspezifischen Manifestation von Normativität konfrontiert sind“ (Antrag, Bd. 1, S. 46). Es sind zudem – wie oben beschrieben – eine mindestens einjährige, einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit und sehr gute Englischkenntnisse nachzuweisen.

Ziel des Studiengangs ist die Erlangung einer speziellen ‚Grundlagenkompetenz‘ im Sinne von „juristischen Grundlagen als Gegenstand eines umfassenden, auch internationalen wissenschaftlich-theoretischen Diskurses“ (Ordnung Legal Theory, § 4). Zudem sollen interkulturelle Kompetenzen erworben werden.

Der Studiengang ist aus einer Kooperation von universitären Instituten und Fachbereichen im Feld der Rechtstheorie hervorgegangen, die sich in der European Academy of Legal Theory (EALT) organisiert haben. Hierzu gehören unter anderem entsprechende institutionelle Einheiten der Universitäten Bologna, Luzern, Stockholm und Wien sowie der Université Libre de Bruxelles und der Jagiellonen Universität Krakau. Zudem sind weitere Partnerhochschulen in das Programm eingebunden. Das Studiengangskonzept ist im Rahmen des EU-geförderten Projektes AMELIE (Advanced Master Programme of the European Academy of Legal Theory, Programmlaufzeit Oktober 2011 bis Dezember 2013) entwickelt worden. Dabei wurden sowohl Sommer- und Winterschulen wie auch ein Pilotstudienjahr (60 CP) durchgeführt. Der Projektabschlussbericht lag vor.

In den Antragsunterlagen sind ausführlich die komplexen inhaltlichen Zielsetzungen wie auch semantischen Implikationen des Programmes erläutert worden. Letztlich ist eine Fokussierung auf einen Bereich vorgesehen, der in „der deutschen Terminologie [...] die Begriffe Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, neuerdings aber auch rechtskulturelle Ansätze („cultural studies“) umfasst“ (Antrag, Bd.1, S. 49). Für die Absolventinnen und Absolventen soll dadurch sowohl eine akademische Karriere wie auch eine Ausweitung des beruflichen Tätigkeitsfeldes ermöglicht werden. Die vor Ort anwesenden Studierenden der letzten Winter School befanden sich in der Erstellung ihres Ph.D.-Projektes und konnten die stark wissenschaftlich-forschungsorientierte Ausrichtung bestätigen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele des Studiengangs plausibel benannt und differenziert beschrieben (vgl. Ordnung, § 4). Das Konzept ist als interessant und qualitativ hochwertig einzuschätzen. Das Profil des Studiengangs ist überzeugend, es ist eindeutig forschungsorientiert und wird wohl überwiegend auf eine akademische Weiterführung im Rahmen einer Promotion ausgerichtet sein. Das Ziel einer Erweiterung interkultureller Kompetenzen ist im Rahmen des Konzeptes überzeugend umsetzbar.

4.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang „Master of Laws in Legal Theory“ ist mit 60 CP und einer Regelstudienzeit von zwölf Monaten bei einem Vollzeitstudium konzipiert. Ein Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Das Studiengangskonzept umfasst zwei Semester. Im „fall term“ müssen verpflichtend drei stärker einführende Module mit je 6-9 CP belegt werden: „Jurisprudence“, „Theory of Comparative & Global Law“ und „Methodology and Research in Legal Theory“. Das erste Modul beinhaltet dabei drei Vorlesungen, die anderen sind – wie die folgenden Module – stärker Seminar-basiert. Im ersten Semester muss weiterhin eines von zwei Wahlpflichtmodulen belegt werden: „Sociology and Anthropology of Law“ oder „Cultural and Gender Studies of Law“. Diese Module und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sollen von Dozentinnen und Dozenten der Universität Luzern bzw. der Universität Wien am Frankfurter Standort angeboten werden.

Der „spring term“ sieht fünf Wahlmodule vor, von denen zwei belegt werden müssen. Konzeptionell können diese sowohl in Frankfurt wie auch an einem oder zwei anderen beteiligten Standorten erbracht werden. Neben Frankfurt stehen auch Brüssel, Krakau und Florenz (European University Institute) zur Auswahl. Je nach Standort können verschiedene inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden, z.B. sprachwissenschaftlich und logische Aspekt in Florenz oder ‚Law of Science & Technology‘ in Krakau.

Ein weiterer Bestandteil des zweiten Semesters ist die Masterarbeit, die in Frankfurt, einem der anderen Standorte oder weiteren Partnerhochschulen im sog. „Third Term Network“ geschrieben werden kann. Die Bearbeitungsdauer ist vier Monate und sie wird mit 16 CP kreditiert. Praxisanteile sind nicht vorgesehen.

Die Module umfassen meist eine Vorlesung sowie ein oder zwei Seminare. Bei einer anvisierten Studierendenzahl von 25-35 Studierenden erfolgt die Lehre voraussichtlich in kleinen Gruppen. Die Module selbst werden meist durch eine Hausarbeit, in je einem Fall auch durch eine Klausur bzw. eine mündliche Prüfung abgeschlossen. Die bei ähnlichem Umfang im Vergleich zu den Hausarbeiten relativ hohe Kreditierung der Masterarbeit wurde von Seite der Programmverantwortlichen mit den unterschiedlichen Anspruchsniveaus begründet.

Die Gutachterin und die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass der Studiengang voraussichtlich entsprechend seinem hochwertigen, internationalen Profil gut strukturiert umgesetzt werden wird. Die Forschungsorientierung spiegelt sich nicht nur in den Inhalten, sondern auch in den diversifizierten Prüfungsformen und den ausführlichen Modulbeschreibungen wider.

Siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

4.3 Studierbarkeit

Entsprechend des Profils als weiterbildender, englischsprachiger Studiengang sind entsprechende Zugangsvoraussetzungen festgelegt (*siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts*). Die Leistungen und fachlich-berufliche Passgenauigkeit wird von einer Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. Dabei sind nach Aussage der Programmverantwortlichen auch Vorschläge von geeigneten Kandidaten durch die kooperierenden Hochschulen zu erwarten. Auch seien juristische Erfahrungen der Bewerber aus Studium und/oder Berufstätigkeit erwünscht, allerdings keine exklusive Voraussetzung. Die Bewertung der akademischen und beruflichen Vorerfahrung wird in Hinblick auf das (oben beschriebene) Qualifikationsprofils des Studiengangs getroffen und soll durch ein Auswahlgespräch ergänzt werden.

Bei der Bewerbung besteht die Möglichkeit, die vorgesehenen Studiengebühren von € 6.200 zum Teil erlassen zu bekommen. Wird das zweite Semester (überwiegend) an einer Partnerhochschule erbracht, reduziert sich die Frankfurter Summe und die Gebühren sind je nach gewählten zweiten Standort variabel.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Studiengangs als voraussichtlich gegeben an. Positiv ist die Möglichkeit, das Programm entweder an mehreren Standorten zu absolvieren oder aber auch nur in Frankfurt. Selbst bei letzterem Modell ist die Internationalität aber durch die zu erwartende Heterogenität der Studierenden wie Dozenten gewährleistet. Die Zugangsvoraussetzungen und die besonderen Anforderungen an das Auswahlverfahren wurden vor Ort erläutert. Die Gutachterin und Gutachter kommen zum Schluss, dass den Verantwortlichen die Auswahl qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten gelingen wird.

4.4 Ausstattung

Der Studiengang soll in der Verantwortung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Goethe-Universität durchgeführt werden. Ein Teil der dabei entstehenden Kosten soll über die Studiengebühren gedeckt werden. Die Sicherung der finanziellen und sächlichen Durchführbarkeit aber letztlich bei der Goethe-Universität. Wie die Hochschulleitung vor Ort erläutert hat und wie von den Studiengangsverantwortlichen bestätigt wurde, ist die Finanzierung vorerst für zwei Jahre gesichert. Die Hochschulleitung betrachtet diesen Studiengang als innovativ und mit Potential ausgestattet, will aber die Entwicklung der Bewerberzahlen beobachten.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wurde im Antrag dargestellt und vor Ort erläutert. Demnach sind insgesamt vier Professuren des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs hauptamtlich beteiligt. Sie werden ergänzt durch (aktuell geplant) bis zu 30 Lehrbeauftragte. Diese werden sowohl aus kooperierenden Institutionen am Frankfurter Standort (Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Exzellenzcluster „Formation of Normative Orders“) als auch an den anderen Standorten getragen. Die Lehrleistung der hauptamtlichen Frankfurter

Professuren erfolgt dabei außerhalb des Deputats.

Die Gutachterin und die Gutachter sehen die Ausstattung des Studiengangs grundsätzlich als kurzfristig gesichert an. Durch die hohe Zahl an (herausragenden) beteiligten Institutionen einerseits und die Möglichkeit andererseits, die Lehranteile von ausländischen Standorten in Frankfurt sowie dort auch durch Frankfurter Lehrende zu erbringen, ist die Durchführung zu Beginn auch bei kleineren Studierendenzahlen gesichert. Zudem ermöglicht die kurze Studiendauer von einem Jahr, dass alle Studierenden das Programm werden abschließen können. Da die Hochschulleitung die Finanzierung aber explizit nur für zwei Jahre garantiert und der Kooperationsvertrag mit den beteiligten Hochschulen nur bis 2016 läuft, empfehlen die Gutachter eine verkürzte Akkreditierung des Studiengangs auf drei Jahre.

Siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

4.5 Qualitätssicherung

Der Studiengang wird wie die beiden vorher bewerteten Masterstudiengänge in das universitätsweite Konzept des Qualitätsmanagements Lehre (*siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts*) und des Fachbereichs Rechtswissenschaften eingebunden sein.

Die Gutachterin und die Gutachter sehen die Instrumente zur Qualitätssicherung auf Ebene des Fachbereichs und des Studiengangs voraussichtlich gut umgesetzt.

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für die Studiengänge wurden in den Antragsunterlagen fachliche und überfachliche Qualifikationsziele formuliert, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Zu den Qualifikationszielen siehe auch die Abschnitte 1.1, 2.1 etc. dieses Berichts.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllen die vorliegenden weiterbildenden Studiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Master-Ebene in vollem Umfang. Das Wissen der Studierenden wird in angemessenem Umfang (primär) verbreitert und (sekundär) vertieft. Das vermittelte Wissen und Verstehen baut auf der Bachelor-Ebene und den einschlägigen beruflichen Erfahrungen auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Studierenden werden insbesondere in die Lage versetzt, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Fachs bzw. der Fächer zu definieren und zu interpretieren und darauf aufbauend eigene Ideen – entweder stärker mit Praxisbezug (Studiengänge Master of Laws in Finance und Master of Laws in International Banking, Securities and Finance) oder stärker mit forschungsorientiertem Bezug (Master of Laws in Legal Theory) – zu entwickeln und anzuwenden. Dabei erlangen sie ein detailliertes, anwendungsbezogenes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in den jeweiligen Spezialgebieten.

Auch systemische und instrumentale Kompetenzen werden in adäquater Weise vermittelt. Durch die Anwendungsorientierung und/oder die disziplinübergreifenden Inhalte der Studiengänge lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, ihr Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen. Insbesondere in Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden die Fähigkeit vermittelt, auch auf der Grundlage unvollständiger Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Dabei werden auch in allen drei Studiengängen gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse reflektiert und berücksichtigt. Die Studierenden lernen, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen sowie selbstgesteuert Projekte durchzuführen. Durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen, die Durchführung der Studiengänge in englischer Sprache sowie den interkulturellen Studienkontext erweitern die Studierenden zudem ihre kommunikativen Kompetenzen. Sie können sich auf dem aktuellen Stand der Forschung mit Laien und Fachvertretern austauschen und die ihren

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Schlussfolgerungen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe vermitteln. Durch ihre vorangegangenen und ggf. auch weitergeführte berufliche Praxis und die gemeinsamen, projektorientierten Lehr- und Lernformen lernen sie zudem, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

Zu den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe Abschnitt 5.2.2.

Die in Vollzeit konzipierten Masterstudiengänge umfassen 70 (Master in Finance, auch Teilzeit) bzw. 60 (Master in Internat. Finance, Master in Legal Theory) ECTS-Punkte (CP) und haben eine Regelstudienzeit von 14 Monaten bzw. 12 Monaten (Master in Legal Theory). Dies entspricht den Vorgaben. Durch die Zugangsvoraussetzungen ist der Charakter der Masterabschlüsse als weitere berufsqualifizierende Abschlüsse gewährleistet und dass die Studierenden 300 CP für den Masterabschluss erreichen. Es ist eine Masterarbeit im Umfang von 15 CP bzw. 16 CP (Master in Legal Theory) vorgesehen. Eine Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor.

Zugangsvoraussetzung zu den Studiengängen ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss sowie eine in der Regel einjährige qualifizierte Berufstätigkeit. Dies ist in den Studiengangsordnungen jeweils in § 6 festgelegt und beschrieben.

Nach Ansicht der Gutachter sind die Masterstudiengänge korrekt als weiterbildend und anwendungsorientiert (Master in Finance, Master in Intern. Finance) bzw. forschungsorientiert (Master in Legal Theory) gekennzeichnet. Die Abschlussbezeichnung LL.M. entspricht den inhaltlichen Profilen der Studiengänge. Das jeweilige Profil wird in den Diploma Supplements transparent gemacht.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters abschließbar und umfasst mindestens fünf ECTS-Punkte. Die Mehrheit der Module schließen zumeist mit nur einer Prüfungsleistung ab. Ausnahmen sind im Studiengang Master in Finance das Modul „Law of Project and Acquisition Finance I“ und im Master in International Finance das Modul „Law of Project and Acquisition Finance“ mit je zwei Klausuren. Dies wurde im Antrag mit der Notwendigkeit begründet, dass hier verschiedene, jedoch eng verwandte Themen behandelt werden. Aus Sicht der Gutachterin und Gutachter ist das plausibel. In einigen Modulen in den beiden ‚Finance-Studiengänge‘ fließen mündliche (Studien-)Leistungen in die Modulnote ein. Die Gutachtergruppe sieht dies in der jetzigen Form als Mangel (*s. Abschnitte 2.2 und 3.2 dieses Berichts*).

Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete Studieneinheiten zusammen. Die Modulbeschreibungen enthalten alle nötigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehrformen, der Lehr- und Lernsprache, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots von Modulen, dem Arbeitsaufwand und der Dauer der Module. Insbesondere die ausführlichen Beschreibungen der Inhalte und kompetenzorientierten Qualifikationsziele bei Master in Legal Theory möchte die Gutachtergruppe positiv hervorheben. Bei den beiden Finance-Masterstudiengängen beschränken sich jedoch bei einigen Modulen die Qualifikationsziele auf den Kenntniserwerb (z.B. SSLAW02/LAW01, SSLAW12). Hier schlagen die Gutachter eine Auflage vor, die Mo-

dulbeschreibungen so nachzuarbeiten, dass erkennbar wird, was die Studierenden nach Abschluss eines Moduls können sollen.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP beträgt 30 Stunden; dies ist in den Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule in §12 Abs. 2 vorgesehen und wird nach verbindlicher Auskunft der Hochschule vor der Veröffentlichung in die Studiengangsordnungen übernommen werden.

In den Diploma Supplements wird eine relative Note mit angegeben.

Die Anerkennungsregeln in §§ 7 und 8 (Master in Finance, Master in International Finance) bzw. §§ 6a und 7 (Master in Legal Theory) der Ordnungen entsprechen sowohl den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“) als auch den KMK-Beschlüssen zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ (I und II).

Durch die Anerkennungsregeln und die Studiengangsgestaltung wird zudem generell die Möglichkeit zur Mobilität eröffnet.

Die spezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen sind erfüllt.

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Die Studiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich ‚Law and Finance‘ bzw. ‚Legal Theory‘ in anwendungsbezogener bzw. forschungsorientierter Perspektive. Fachübergreifendes Wissen wird zum einen durch die Verbindung zur vorherigen Berufstätigkeit, zum anderen durch die Integration methodischer, reflektiver und praxisbezogener Inhalte und Lehr-/Lernformen vermittelt. Aus Sicht der Gutachter sind die Studiengangskonzepte stimmig aufgebaut und ermöglichen die Vermittlung auch spezialisierter Kenntnisse.

Die Lehr- und Lernformen sind praxisnah, vielfältig und adäquat. Die Lehre in den Master in Finance/International Finance profitiert von der starken Einbeziehung (langjähriger) Lehrbeauftragter aus den einschlägigen Berufsfeldern und Institutionen. Die Lehre im Master in Legal Theory wird durch die breite Internationalität der Dozentinnen und Dozenten der unterschiedlichen beteiligten Standorte voraussichtlich auf hohem Niveau erbracht werden.

Außerhochschulische Praxisanteile sind nur im Master in Finance curricular integriert. Sie sind dort betreut und qualitätsgesichert. Die englischsprachige Masterarbeit kann in den Mastern in Finance/International Finance Themen aus der relevanten Praxis behandeln. Sie wird von der Hochschule vergeben, betreut und bewertet. Im Master in Legal Theory kann die Masterarbeit in Frankfurt oder bei einem der beteiligten Kooperationspartner verfasst werden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Ordnungen der Studiengänge festgelegt und sind

bzw. werden auf der Homepage in entsprechenden Dokumenten beschrieben (werden).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Erkrankungen, Behinderungen oder in besonderen Lebenssituationen (Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit Angehöriger, Mutterschutz etc.) ist in §§ 24 und 25 (Master in Finance) bzw. §§ 23 und 24 (Master in International Finance) und §§ 21 und 22 (Master in Legal Theory) adäquat geregelt. Mobilitätsfenster sind nur im Master in Legal Theory explizit vorgesehen.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikation ist aus Sicht der Gutachtergruppe entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der sog. Lisbon-Konvention korrekt geregelt.

In den Gesprächen vor Ort wurde die Praxis erörtert, Bewerberinnen und Bewerbern mit weniger als 230 bzw. 240 CP aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach individueller Prüfung regelmäßig bis zu 50 bzw. 60 CP aus ihrer mindestens einjährigen Berufstätigkeit anzurechnen (vgl. Ordnungen, § 6). Aus den Regelungen geht dabei hervor, dass durch die Auswahlkommissionen im Einzelfall geprüft wird, ob entsprechende qualifizierte berufliche Erfahrung anerkannt werden kann, da damit die in den Zugangsvoraussetzungen definierten Qualifikationen erreicht werden. Diese Anerkennungsregelung entspricht den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (vgl. Auslegungshinweise zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben).²

Die Umsetzung des Studiengangskonzeptes ist aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl konzeptionell wie auch – auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen in Studiengang Master in Finance – in der Praxis gewährleistet.

Zu den Studiengangskonzepten siehe auch Abschnitte 2.1 und 2.2, 3.1 und 3.2 etc. in diesem Bericht.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachterin und Gutachter sehen die Studierbarkeit der Studiengänge auch hinsichtlich ihrer besonderen weiterbildenden Profilsprüche als gewährleistet an. Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt. Der Studienplan ist jeweils überschneidungsfrei gestaltet. Die Arbeitsbelastung ist entsprechend dem Profil und den Studierendenklientel hoch, aber adäquat.

² „Zu Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der nach den Zugangsvoraussetzungen vorgesehenen Qualifikation, der erbracht werden kann durch [...] Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. In beiden zuletzt genannten Fällen können (müssen aber nicht notwendigerweise) 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Ausschlaggebend ist der Nachweis der entsprechenden Qualifikation, nicht die Punktzahl zum ‚Auffüllen‘ auf 300. (1.2)“

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Auslegungshinweise_L_aendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

Durch die gute Organisation und Betreuung sowie weitere Maßnahmen ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Studierbarkeit gewährleistet. Der Workload wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen mit erhoben. Anpassungen sind so möglich. Die Prüfungsbelastung ist angemessen, Wiederholungsprüfungen sind zeitnah möglich.

Die Studierenden werden nach Ansicht der Gutachtergruppe (voraussichtlich) gut betreut. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden durchgängig berücksichtigt. Die Räume, in denen die Lehrveranstaltungen (in Frankfurt) abgehalten werden, sind barrierefrei zugänglich.

Zur Studierbarkeit siehe auch Abschnitte 1.3, 2.3 etc. dieses Berichts.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen dienen in allen drei Studiengängen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Dabei schließen fast alle Module mit nur jeweils einer Prüfung ab (*siehe Abschnitt 5.2.2 dieses Berichts für begründete Ausnahmen*).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in den Ordnungen adäquat geregelt (*siehe Abschnitt 5.3 dieses Berichts*). Die vorgelegten Ordnungen (Prüfungsordnungen) für die Studiengänge Master in Finance/International Finance lagen in vorläufigen Versionen vor. Die Hochschule hat die in-Kraft-Setzung spätestens zum 1. Oktober 2014 verbindlich angekündigt.

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, eine nicht bestandene Masterarbeit einmal (§ 18 bzw. 19). Zeitnahe Wiederholungsmöglichkeiten sind gegeben.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Der Abschluss für den Master in Legal Theory wird erst einmal nur von der Goethe-Universität vergeben werden. Eine Ausweitung zu einem Joint Programme mit einem ‚dual degree‘ oder ‚joint degree‘ ist erst mittelfristig angedacht. Es liegt aber ein Kooperationsabkommen der beteiligten Hochschulen vor, in dem auch die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgelegt ist.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Durchführung der Studiengänge auch unter der Berücksichtigung der besonderen rechtlichen und organisatorischen Stellung des Institute of Law and Finance (Master in Finance/International Finance) bzw. der Kooperationspartner (Master in Legal Theory) gegeben ist bzw. voraussichtlich gegeben sein wird.

Für die Master in Finance/International Finance können die Studiengangsverantwortlichen auf einen großen Pool an gut qualifizierten Lehrbeauftragten zurückgreifen. Für den Master in Legal Theory wird die Lehre durch Dozentinnen und Dozenten der Goethe-Universität und beteiligter Institutionen vor Ort sowie durch Lehrende der beteiligten Kooperationspartner voraussichtlich gewährleistet sein. Da für diesen Studiengang die Hochschule jedoch eine Finanzierung (bei Studierendenzahlen, die hinter den Erwartungen zurückbleiben) vorerst nur für zwei Jahre verbindlich zugesagt hat, empfiehlt die Gutachtergruppe eine verkürzte Akkreditierungsfrist von drei Jahren.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Zur Ausstattung siehe auch Abschnitte 1.4, 2.4 etc. dieses Berichts.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die relevanten Informationen über die Studiengänge, die Studienverläufe, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind über die Homepage des ILF bzw. der Goethe-Universität und der European Academy of Legal Theory zugänglich.

Die vorgelegten Ordnungen (Prüfungsordnungen) für die Studiengänge Master in Finance/International Finance lagen in vorläufigen Versionen vor. Die Hochschule hat die in-Kraft-Setzung spätestens zum 1. Oktober 2014 verbindlich angekündigt.

Siehe die Abschnitte 2.2 und 3.2 dieses Berichts und die dort genannten Mängel bzgl. mündlicher Studien-/Prüfungsleistungen.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Die Hochschule, der Fachbereich Rechtswissenschaften und das ILF berücksichtigen bzw. berücksichtigen voraussichtlich die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung der Studiengänge. Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die auch eine Untersuchung zum Workload beinhalten. Eine

systematisierte Absolventenbefragung ist für alle drei Studiengänge vorgesehen.

Für den Studiengang Master in Finance lagen bisher nur Auswertungen des – allerdings gut gepflegten und extensiven – Alumni-Netzwerkes vor. Die Gutachtergruppe sieht dies als ausreichend an, empfiehlt aber eine entsprechende Systematisierung. Die Verantwortlichen des Studiengangs haben mehrere Weiterentwicklungen des Studiengangs, basierend auch auf den formalen und informellen Rückmeldungen der Studierenden, dokumentiert.

Eine hochschulweite ‚formative Evaluation‘ wird aktuell implementiert, die auch Studiengangsevaluationen und zusätzliche Workload-Erhebungen umfasst.

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung siehe auch Abschnitte 1.5, 2.5 etc. dieses Berichts.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Die Studiengänge werden aus Sicht der Gutachtergruppe in Konzeption und Umsetzung den besonderen Anforderungen weiterbildender Programme gerecht. Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren und Studiengangskonzeptionen sind auf das besondere Klientel und deren beruflichen Erfahrungen aufgebaut. Die Lehr- und Lernkonzeptionen beziehen die beruflichen Erfahrungen mit ein. Gleichzeitig wird ein akademisches Niveau erreicht, das dem Qualifikationsrahmen der Master-Ebene gerecht wird.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Für die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wurden adäquate Konzepte der Hochschule vorgelegt. Auf Hochschulebene existiert ein Gleichstellungsbüro, das neben Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit auch Konzepte und Maßnahmen, beispielsweise für Studierende mit Kindern oder mit Migrationshintergrund, entwickelt und umsetzt. Hier sind beispielhaft Angebote im Rahmen der Kinderbetreuung, der Beratung von Alleinerziehenden oder der finanziellen Unterstützung zu nennen. Unter dem Oberbegriff ‚Diversity Politics‘ wurden eine Reihe von Initiativen zur Gleichstellung im Bereich Geschlecht, ethnische Gruppe, Schichtzugehörigkeit, familiäre Situation etc. entwickelt.

Am Fachbereich Rechtswissenschaften wurde 2006 ein Frauenförderungsplan etabliert. Nach Aussage der Programmverantwortlichen wird in den Auswahlverfahren zu den Studiengängen auf eine starke Internationalität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet. Im Studiengang Master in Finance konnte in den vergangenen Jahren weitgehend mindestens Geschlechterparität erreicht werden (s. Antrag, Bd. 1, S. 31).

Es bestehen darüber hinaus spezielle hochschulweite Beratungsangebote für Studierende

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

mit Behinderungen (Beauftragte für behinderte Studierende). Die Gutachterin und die Gutachter sehen die Anforderungen dieses Kriteriums somit sowohl auf Hochschul- wie auf Fachbereichsebene als erfüllt an.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 10.06.2014

Das Institute for Law and Finance als Programmverantwortlicher der Studiengänge Master of Laws in Finance (LL.M. Finance) und Master of Laws in International Banking, Securities and Finance (LL.M. International Finance) und die Programmverantwortlichen des Studiengangs Master of Laws in Legal Theory (LL.M. Legal Theory), sowie der Fachbereich Rechtswissenschaft, nehmen auf den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Re- bzw. Akkreditierungsverfahren der Studiengänge LL.M. Finance, LL.M. International Finance und LL.M. Legal Theory aus dem Mai 2014 Stellung. Die folgende Stellungnahme orientiert sich an der durch die ZEvA in diesem Bericht vorgegebenen Struktur.

Die Studiengänge LL.M. Finance, LL.M. International Finance und LL.M. Legal Theory sind im Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zutreffend dargestellt. Klarstellungen werden in den folgenden Textabschnitten einzeln behandelt.

Die Programmverantwortlichen der genannten Studiengänge möchten bei dieser Gelegenheit der Gutachtergruppe für ihre fachlichen Anregungen und die konstruktive Diskussion danken.

Studiengangsübergreifende Aspekte

1.5 Qualitätssicherung

- *Die Anerkennung 'fehlender' CP durch qualifizierte berufspraktische Erfahrungen zu Studienbeginn erfolgt nach individueller Prüfung und erscheint sachlich angemessen. Es wird jedoch empfohlen, nähere Kriterien bzw. Kompetenzen für diese Einstufung zu definieren.*

Die Programmverantwortlichen der Studiengänge LL.M. Finance und LL.M. International Finance werden die Empfehlung umsetzen und nähere Kriterien und Kompetenzen, die zur Anerkennung 'fehlender' CP durch qualifizierte berufspraktische Erfahrung führen dahingehend näher definieren, dass die qualifizierte Berufserfahrung einschlägig, d.h. fachbezogen sein, diese in Anwaltskanzleien, Regulierungsbehörden, Banken und ähnlichen Institutionen erworben werden und diese mindestens dem Umfang der 'fehlenden' CP entsprechen muss. Diese nähere Definition wird jeweils in § 6 Abs. 4 der beiden Studien- und Prüfungsordnungen aufgenommen werden.

- *Empfehlen möchten die Gutachterin und die Gutachter weiterhin, die englischsprachigen Eingangsniveaus der Studiengänge zu vereinheitlichen. Für den Master in International Finance sollte das Niveau nicht niedriger angesetzt werden als für die anderen beiden Studiengänge. Sollte für diesen Studiengang ein niedrigeres Sprachniveau der Studierenden vorhanden sein, so könnte beispielsweise ein Intensivsprachkurs mit Abschlussprüfung vor oder zu Studienbeginn angeboten werden.*

Bei der Konzipierung des Studiengangs LL.M. International Finance (TOEFL iBT 92 und IELTS 6,5) ist das englischsprachige Eingangsniveau für asiatische Studierende anders als jenes des Studiengangs LL.M. Finance (TOEFL iBT 100 und IELTS 7) definiert. Im Studiengang LL.M. International Finance befinden sich keine englischsprachigen „Muttersprachler“ („native speaker“), an denen sich das allgemeine englische Sprachniveau des Unterrichts orientieren müsste. Dadurch, dass sich im Studiengang LL.M. International Finance aus-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 10.06.2014

schließlich asiatische Studierende mit einem vergleichbaren englischen Sprachniveau befinden werden, ist die Vermittlung des Lehrstoffes durch die Dozenten nicht durch unterschiedliche sprachliche Fähigkeiten der Studierenden geprägt, wie dies unter Beteiligung von „native speakers“ in den Gruppendiskussionen und bei Beantwortung von Fragen in Modulen des Studiengangs LL.M. Finance der Fall wäre. Asiatische Studierende haben bei Studienbeginn regelmäßig angemessene englische Sprachkenntnisse im Lesen und Schreiben. Die Fähigkeit und Selbstsicherheit der asiatischen Studierenden in der mündlichen Anwendung ihrer englischen Sprachkenntnisse, auch zur Diskussion der erlernten Fachkenntnisse, entwickelt sich nach den Erfahrungen der Programmverantwortlichen nach Studienbeginn durch den regelmäßigen Gebrauch der englischen Sprache.

Sowohl bei US-amerikanischen Universitäten³ als auch bei europäischen Universitäten⁴ ist das von den Studierenden aller nicht-englischsprachigen Nationalitäten geforderte englische Sprachniveau mit den Anforderungen des Studiengangs LL.M. International Finance vergleichbar. Teilweise sind keine festen Prüfungsergebnisse festgelegt oder können auch Ausnahmen an das englische Sprachniveau erteilt werden.

Zur Erhöhung des Sprachniveaus wird als Bestandteil des Curriculums des Studiengangs LL.M. International Finance der Intensivsprachkurs „Business English/Legal English“ angeboten, welcher in den Semesterferien durchgeführt wird. Die Programmverantwortlichen des Studiengangs LL.M. International Finance werden erwägen, diesen Intensivsprachkurs bereits während des ersten Studiensemesters anzubieten.

Eine Vereinheitlichung der Anforderungen an das englische Sprachniveau halten die Programmverantwortlichen aus den genannten Gründen nicht für notwendig.

³ z. B. LL.M. der Law Schools der Universitäten UCLA (TOEFL PBT 590/CBT 243/iBT 96), University of Florida (TOEFL PBT 550/CBT 213/iBT 80 und IELTS 6), University of Washington (TOEFL iBT 92) und Texas University (TOEFL PBT 550/CBT 213/iBT 79 und IELTS 6,5).

⁴ z. B. in Europa LL.M. International Business Law der Tilburg University (TOEFL iBT 90 und IELTS 6,5), LL.M. International and European Law der Vrije Universiteit Brüssel (TOEFL iBT 90/TOEFL CBT 233), LL.M. der Ghent University (IELTS 6,5), LL.M. in International Economic and Business Law der University of Groningen (TOEFL iBT 92 und IELTS 6,5), LL.M. Commercial Law und LL.M. International and European Public Law der Erasmus Universiteit Rotterdam (TOEFL iBT 90 und IELTS 6,5) und in Deutschland z. B. Aufbaustudiengang Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht/LL.M. Eur. der Ludwig-Maximilians-Universität München (TOEFL PBT 540/CBT 207/iBT 76), Master of Comparative Business Law der Universität Mannheim (TOEFL iBT 90 und IELTS 6,5) und European Master in Law and Economics (EMLE) Hamburg (TOEFL PBT 575/CBT 230/iBT 90 und IELTS 6,5).

Studiengang Master of Laws in Finance (LL.M.)

2.2 Inhalte des Studiengangs

- *Während die Abnahme von Modulprüfungen (Klausuren) durch die entsprechenden Lehrbeauftragten unproblematisch erscheint und auch an anderen Hochschulen gängige Praxis ist, besteht bei der Masterarbeit die Gefahr der Ausbildung unterschiedlicher (wissenschaftlicher) Niveaus. Um die durchgängige Qualität und Konsistenz der Masterarbeiten im Studiengang zu sichern, empfehlen die Gutachterin und die Gutachter deshalb eine nachträgliche systematische Qualitätskontrolle der Masterarbeiten durch hauptamtliches wissenschaftliches Personal.*

Die Programmverantwortlichen des Studiengangs LL.M. Finance werden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft und dem Prüfungsamt eine nachträgliche systematische Qualitätskontrolle der Masterarbeiten durch hauptamtliches wissenschaftliches Personal für jene Fälle einführen, in denen sowohl Erst- als auch Zweitgutachter der Masterarbeit aus dem Pool der externen Lehrbeauftragten stammt. Bereits jetzt wird aber die ganz überwiegende Zahl der Masterarbeiten zumindest auch von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin begutachtet. Der Vollständigkeit halber sei aber erwähnt, dass nach den Erfahrungen der Programmverantwortlichen aus ihrer Lehr- und Prüfungstätigkeit am Fachbereich Rechtswissenschaft auch innerhalb des Kreises der Hochschullehrer/innen durchaus unterschiedliche Maßstäbe an die Bewertung von Arbeiten angelegt werden.

- *Zudem sieht die Gutachtergruppe es als erstrebenswert an, das stark auf Klausuren fokussierte Prüfungssystem stärker hin zum postulierten Ziel einer Befähigung zum Treffen praktisch-analytischer Entscheidungen zu entwickeln. Es sollten entsprechend auch andere Prüfungsformen wie Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen genutzt werden, auch um die berufliche Realität der Absolventinnen und Absolventen besser zu treffen.*

Die Programmverantwortlichen des Studiengangs LL.M. Finance möchten darauf hinweisen, dass bereits in den Modulbeschreibungen die Möglichkeit gegeben ist, zwischen den Prüfungsformen „mündliche Prüfung“ und „Klausur“ zu wählen. Des Weiteren werden in einigen Modulen bereits jetzt weitere Prüfungsformen praktiziert, wie z. B. der schriftliche Arbeitsbericht⁵ und die schriftliche Hausarbeit.⁶

- *Weiterhin muss die Praxis der Benotung mündlicher Teilnahme in einigen Modulen geändert werden. Zum einen ist nicht transparent, dass die als Studienleistungen in den Modulbeschreibungen aufgeführten „Fachgespräche“ sich auf die fortlaufende mündliche Beteiligung beziehen. Zum anderen sind Studienleistungen gemeinhin dadurch definiert, dass sie nicht in die Note(n) eingehen und beliebig wiederholbar sind. Die in § 20 (4) der Ordnung getroffene Festlegung, dass auch Studienleistungen bis zu 25 Prozent in Modulnoten eingehen können, steht dem entgegen. Weiterhin ist es in der jetzigen Form fragwürdig, wie die mündliche Beteiligung systematisch erfasst und bewertet werden kann. Sind mündliche Leistungen (Referat, Präsentation, Gesprächsbeteiligung etc.) vorgesehen, so müssen diese entweder eindeutig als Studienleistungen (unbenotet, beliebig wiederholbar) oder als Prüfungsleistungen (benotet, begrenzt wiederholbar) definiert werden. Auch muss eine nachvollziehbare*

⁵WSLAW08 „Effektive Verhandlungen (Effective Negotiations)“

⁶ WSLAW23 „Regulierung und Aufsicht des Finanzbinnenmarkts (Regulation and Supervision of the Single Financial Market)“

und dokumentierte Bewertung der Leistung erfolgen.

An der Goethe-Universität Frankfurt ist die Benotung von Studienleistungen zulässig und kann als Mittel zur Notenverbesserung herangezogen werden. Nach den an der Goethe-Universität geltenden Regelungen ist es möglich, dass Studienleistungen mit einem Anteil von 25 % der Modulnote berücksichtigt werden. Nach § 36 Abs. 4 der derzeit geltenden Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Goethe-Universität⁷ kann die Ordnung für den Studiengang vorsehen, dass in die Modulnote auch Noten für einzelne Studienleistungen des Moduls eingehen. Dabei darf der Umfang höchsten 25 % der Modulnote ausmachen. Auch die neue Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Goethe-Universität sieht eine entsprechende Regelung in § 42 Abs. 7 vor. Diese Regelung ist auch in § 20 Abs. 4 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge LL.M. Finance und LL.M. International Finance zu finden.⁸

Bei der von der Gutachtergruppe erwähnten „kontinuierlichen mündlichen Beteiligung“ handelt es sich um ein sogenanntes Fachgespräch d.h. um einen fachbezogenen Einzeldialog zwischen Studierenden und Dozenten, welches im Rahmen der Veranstaltung stattfindet und nach einheitlichen formalisierten Kriterien nach der Veranstaltung durchgeführt, benotet und entsprechend dokumentiert wird. Das Fachgespräch als Studienleistung wird nur in einigen wenigen Modulen mit Seminarcharakter praktiziert. Die geringe Teilnehmeranzahl in diesen Modulen garantiert die Durchführbarkeit der Benotung nach der Veranstaltung. Das Fachgespräch wird als Studienleistung gemäß der oben genannten üblichen Regelungen der Goethe-Universität eingesetzt und ist für Studierende ein wichtiges Element um diese Studienleistung zumindest anteilig in der endgültigen Prüfungsnote wiederzufinden. Zur Vermeidung von Missverständnissen haben die Programmverantwortlichen der Studiengänge LL.M. Finance und LL.M. International Finance sich dafür entschieden, die Darstellungsart in der Rubrik „Studiennachweise“ der Modulbeschreibungen nach dem folgenden Beispiel abzuändern:

Studiennachweise:	Studienleistung (Referat/Hausarbeit/Fachgespräche) und Teilnahmenachweis
--------------------------	---

2.3 Studierbarkeit

- *Nach Aussage der Programmverantwortlichen sollen demnächst auch Interviewgespräche durchgeführt werden, um beispielsweise die Sprachkenntnisse der Bewerber zu überprüfen.*

Die Durchführung telefonischer Interviewgespräche im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlprozesses des Studiengangs LL.M. Finance wird bereits für den Jahrgang 2014/15 erfolgreich praktiziert. Neben der Möglichkeit zur Überprüfung der von den Bewerbern in den schriftlichen Bewerbungsunterlagen angegebenen Sprachkenntnisse birgt dieses neue Element des Bewerbungs- und Auswahlprozesses auch die Möglichkeit für die Bewerber noch offen, stehende Fragen zum Studiengang in einem persönlichen Gespräch unmittelbar zu klären.

⁷ http://www.satzung.uni-frankfurt.de/2011/Allgemeine_Bestimmungen_fuer_Bachelor-und_Masterstudiengaenge.pdf

⁸ § 20 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnungen LL.M. Finance und LL.M. International Finance: „In die Modulnote gehen auch die Noten für einzelne Studienleistungen ein, soweit die Modulbeschreibung dies vorsieht. Der Umfang macht höchstens 25 % der Modulnote aus“. Vgl. hierzu Anlagenband II der Dokumentation zum Re- & Akkreditierungsantrag der Goethe-Universität, Kapitel A, Punkt 1, S.16 und Kapitel B, Punkt 1, S. 194.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 10.06.2014

- *Der Wunsch der Studierenden nach einer Verlängerung der regulären Klausurdauer wird von der Gutachtergruppe explizit unterstützt (Empfehlung).*

Dem von der Gutachtergruppe unterstützten Wunsch zweier Studierender des Studiengangs LL.M. Finance nach einer Verlängerung der regulären Klausurdauer kann von Seiten des Institute for Law and Finance nicht entsprochen werden, da die Aussage dieser Studierenden nicht repräsentativ ist. Die Programmverantwortlichen des Studiengangs LL.M. Finance haben unmittelbar nach der Vor-Ort-Begutachtung durch die Gutachtergruppe am 14. März 2014 das Gespräch mit den Studierenden des Studiengangs LL.M. Finance gesucht und sich mit dem geäußerten Wunsch nach Verlängerung der regulären Klausurdauer intensiv auseinandergesetzt. Im Ergebnis empfand die große Mehrheit der Studierenden die ihnen für die Bearbeitung der Klausurfragen zur Verfügung gestellte Zeit als angemessen und lehnte stattdessen die Verlängerung der regulären Klausurdauer ab. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer würde über dies zu einer entsprechenden Erhöhung der Anforderungen, entweder in Gestalt weiterer Klausuraufgaben oder in Form strengerer Bewertung führen, was wiederum bei denjenigen, die die jeweilige Aufgabenstellung als besondere Herausforderung empfinden, zum Wunsch nach einer weiteren Verlängerung der Bearbeitungsdauer führen würde. Nicht zuletzt ist zu bedenken, dass eine Verlängerung der Klausurdauer zu einer allzu großen Belastung der Teilnehmer/innen in den Prüfungswochen führen könnte, insbesondere bei solchen Studierenden, die aufgrund der von ihnen gewählten Kurse zwei Klausuren an einem Tag schreiben müssen.

- *Weiterhin erscheint es der Gutachtergruppe empfehlenswert, den Passus in der Ordnung, wonach einschlägige Berufserfahrung für das Praxismodul angerechnet werden kann (Ordnung Finance, § 21[4]), auf Ausnahmefälle zu begrenzen, in denen die Studierenden bereits über langjährige besonders qualifizierte Berufspraxis verfügen; qualifizierte Berufserfahrung ist als Zugangsvoraussetzung bei jedem/jeder Bewerber/in gegeben und entsprechend sollte das Praktikum im Rahmen des Studiums in der Regel zum angeleiteten Erwerb neuer Erfahrungen und Kompetenzen genutzt werden.*

Die Programmverantwortlichen des Studiengangs LL.M. Finance werden die von Seiten der Gutachtergruppe formulierte Empfehlung umsetzen und den Passus in § 21 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs LL.M. Finance um die Zusätze „langjährige, besonders qualifizierte“ und „in Ausnahmefällen“ ergänzen.⁹

In der jahrelangen Durchführungspraxis des Studiengangs LL.M. Finance wurden etwaige Anrechnungen langjähriger besonders qualifizierter Berufserfahrung bereits grundsätzlich auf Ausnahmefälle begrenzt und diese Möglichkeit nur auf Antrag geprüft.

Des Weiteren wird man analog zu Abschnitt 1.5 auch hier nähere Kriterien und Kompetenzen, die zur Anerkennung qualifizierter berufspraktischer Erfahrung führen näher definieren. Diese nähere Definition wird in § 21 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnungen ebenso aufgenommen werden.

2.4 Ausstattung

- *Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, den Anteil an hauptamtlichem Lehrpersonal aus dem rechtswissenschaftlichen (Fach-)Bereich in Zukunft zu erhöhen, um die Belastung durch Lehre, Organisation und Qualitätssicherung für die beiden jetzt alleinigen beteiligten rechtswissenschaftlichen Professuren zu verringern.*

⁹ Mögliche neue Formulierung des § 21 Abs. 4: „Einschlägige langjährige besonders qualifizierte Berufserfahrung kann für das Praxismodul auf Antrag in Ausnahmefällen angerechnet werden.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 10.06.2014

Um die genannte Belastung der bisher beteiligten Professuren nachhaltig zu verringern strebt das Institute for Law and Finance an, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt an den Anteil des hauptamtlichen Lehrpersonals aus dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich mittelfristig zu erhöhen.

2.5 Qualitätssicherung

- *Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, ergänzend zum Alumni-Netzwerk auch eine systematische Form der Absolventen- und Verbleibstudie einzuführen.*

Wie bereits in Band I der Dokumentation zum Re- und Akkreditierungsantrag angekündigt wurde, arbeitet das Institute for Law and Finance an der Umsetzung der Durchführung einer systematischen Evaluation über den Absolventenverbleib des Studiengangs LL.M. Finance. Es ist angedacht, mit dieser systematischen Evaluation des Absolventenverbleibs in Form einer Online-Befragung noch im laufenden Kalenderjahr zu beginnen. Bei der Umsetzung der systematischen Evaluation des Absolventenverbleibs plant das Institute for Law and Finance, sich hinsichtlich Befragungsmethodik und Konzeption des Fragebogens an der von der Hochschule praktizierten Evaluation des Absolventenverbleibs zu orientieren. Die Goethe-Universität nimmt jährlich an der Absolventenstudie des INCHER-Kassel teil, welches zusammen mit etwa 60 Partneruniversitäten das Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) durchführt. Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Goethe-Universität besteht auch die Möglichkeit, dass die Evaluation des Absolventenverbleibes des Studiengangs LL.M. Finance und dann auch des Studiengangs LL.M. International Finance in Zukunft durch die Hochschule, hier die Stabsstelle Lehre und Qualitätssicherung (LuQ), im Rahmen der KOAB übernommen wird.

Studiengang Master of Laws in International Banking, Securities and Finance (LL.M.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

- Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele des Studiengangs, wie schon beim Master in Finance, explizit und plausibel benannt sowie differenziert beschrieben (vgl. Ordnung, § 4). Sie sehen jedoch die spezielle asiatische Ausrichtung noch nicht ausreichend im Profil und den intendierten Lernergebnissen deutlich gemacht. So ist beispielsweise unklar, ob mit dem Studiengang stärker ein Export deutschen und/oder europäischen Rechts erfolgen soll oder ob eher ein europäisch-asiatischer Rechtsvergleich intendiert wird. Auch ist fraglich, ob die Intention des interkulturellen Lernens, die beim Master of Finance erfolgreich umgesetzt wird, bei einer homogenen Studierendengruppe noch erreichbar ist. Die Gutachterin und Gutachter empfehlen deshalb, das Profil des Studiengangs zu überdenken. Wird die Ausrichtung auf asiatische Studierende beibehalten, so sollte dieses im Profil, den Inhalten und ggf. in der Benennung deutlich werden. Auch sollte regelmäßig mit besonderer Aufmerksamkeit überprüft werden, ob die Qualifikationsziele des Studiengangs, inklusive der Vermittlung interkultureller Kompetenzen, erreicht werden.*

Das jeweilige Studiengangskonzept und Profil der Studiengänge LL.M. Finance und LL.M. International Finance unterscheiden sich nach Ansicht der Programmverantwortlichen stark. Folgende Tabelle soll helfen die Unterschiede beider Studiengänge zu veranschaulichen:

	LL.M. Finance	LL.M. International Finance
Zielgruppe/ Studierendenklientel	Heterogene Studierendengruppe aus allen Teilen der Welt mit ausgeprägter Berufserfahrung	Homogene Studierendengruppe aus Asien, insbesondere aus China, Hong Kong, Macau und Taiwan stammend mit erster Berufserfahrung
Zugangsvoraussetzungen (Berufserfahrung und Sprachkenntnisse)	Im Vergleich zum LL.M. International Finance ausgeprägtere Berufserfahrung und graduell fortgeschrittenere Kenntnisse der englischen Sprache.	Im Vergleich zum LL.M. Finance erste Berufserfahrung und graduell geringere Kenntnisse der englischen Sprache.
Module	Weitaus größeres Modul-/Kursangebot. Alle Kurse werden als Wahlpflichtmodule angeboten.	Modul-/Kursangebot besteht aus ausgewählten Kursen des LL.M. Finance. Kurse werden als Pflichtmodule vorgeschrieben.
Weitere Bestandteile des Curriculums	Verpflichtendes Praktikum.	Kein Praktikum. Sprachkurse „Business English/Legal English“ und „Grundkurs in Deutsch“, sowie „Intercultural Communication Workshops“.

Mit dem Studiengang LL.M. International Finance soll vor allem der Vermittlung von Kenntnissen des europäischen Rechts dienen. Das Profil des Studiengangs LL.M. International Finance ist nach Ansicht der Programmverantwortlichen dieses Studiengangs klar umrissen, insbesondere auch im direkten Vergleich zum Studiengang LL.M. Finance. Die Pflichtmodule

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 10.06.2014

dienen der Vermittlung derjenigen Fachkenntnisse, die nach den Erfahrungen mit asiatischen Studierenden des LL.M.-Finance Programms und nach zahlreichen Gesprächen mit Hochschullehrern und Studierenden einer ganzen Reihe chinesischer Universitäten für Studierende aus dieser Region von besonderem Interesse sind und in ihrer Zusammensetzung ein klares Profil ergeben. Trotz der homogenen Studierendengruppe des Studiengangs LL.M. International Finance ist auch hier die Umsetzung der Intention des interkulturellen Lernens gegeben, da ausreichend Gelegenheit zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen z. B. beim Besuch ausgewählter Module¹⁰ zusammen mit den Studierenden des Studiengangs LL.M. Finance und bei gemeinsamen Ausflügen und extra-curricularen Aktivitäten angeboten wird. Zudem werden als Teil des Curriculums dieses Studiengangs in der vorlesungsfreien Zeit zwischen Winter- und Sommersemester „Intercultural Communication Workshops“ angeboten. Diese Workshops werden bereits im laufenden Semester optional den Studierenden, insbesondere den asiatischen Studierenden, des aktuellen Jahrgangs 2013/14 angeboten und auf diese Weise erprobt.

3.2 Inhalte des Studiengangs

- *Die Gutachterin und die Gutachter sehen den Master of Laws in International Banking, Securities and Finance von seiner inhaltlichen Konzeption – ähnlich dem Master of Laws in Finance – als sinnvoll konzipiert an. Die fast nicht vorhandene Wahlfreiheit ist dabei eine explizite und nachvollziehbare Entscheidung. Sie weisen jedoch auf die Gefahr hin, dass die Hochschule bzw. das ILF mit der Einführung dieses parallelen Studienangebots möglicherweise das Profil des erfolgreich etablierten „Master of Laws in Finance“ verwässert. So implizieren beispielsweise die Studiengangstitel im Vergleich, dass der ‚asiatische Master‘ inhaltlich breiter aufgestellt ist (Banking, Securities, Finance; beim ‚normalen Master‘ nur Finance). Aufgrund der großen Wahlfreiheit im Master in Finance ist dieser aber in Wirklichkeit das deutlich breitere Programm mit größeren Spezialisierungsmöglichkeiten.*

Die Programmverantwortlichen des Institute for Law and Finance werden diesen Hinweis bei der Etablierung des neuen Studiengangs auf dem Hochschulmarkt China und etwaige Auswirkungen auf die Bewerberzahlen für den Studiengang LL.M. Finance aufmerksam beobachten und gegebenenfalls das Marketing beider Studiengänge anpassen.

- *Wie in Abschnitt 3.1 schon angemerkt, lässt sich aus den Studiengangs- und Modulbeschreibungen nicht erkennen, ob der Master in International Finance mit seiner Fokussierung auf asiatische/chinesische Studierende auch entsprechend inhaltlich ein spezielles Profil aufweist.*

Siehe hierzu Stellungnahme in Abschnitt 3.1.

- *Für das Modul „Fundamentals of Finance“ wird empfohlen, die Qualifikationsziele dem im Vergleich zum Master in Finance deutlich geringerem zeitlichem Umfang anzupassen.*

Das Institute for Law and Finance wird die Qualifikationsziele des Moduls BUS02 „Grundla-

¹⁰ Gemeinsam besucht werden von den Studierenden der Studiengänge LL.M. Finance und LL.M. International Finance folgende Module: WSLAW15/LAW03 „Bankrecht (Law of Commercial Banking)“, SSLAW17/LAW05 „Recht des Investmentbanking“ (Law of Investment Banking), SSBUS03/BUS01 „Finanzmärkte und -institutionen (Financial Markets and Institutions)“ und WSBUS05/BUS03 „Weltwirtschaftliches Umfeld (Global Economic Environment)“.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 10.06.2014

gen der Finanzierung (Fundamentals of Finance)“ im Studiengang LL.M. International in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Dozenten dieses Moduls dem geringeren zeitlichen Umfang anpassen und die Modulbeschreibung entsprechend umformulieren. Hierzu sind bereits Gespräche mit dem betreffenden Dozenten geführt worden, der sich zu dieser Maßnahme gerne bereit erklärt hat.

- *Der häufige Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe der Konzeption und den Lernzielen des Studiengangs angemessen. Auch hier sieht die Gutachtergruppe aus den gleichen Gründen wie beim Master of Finance zum Teil kritisch, dass die Begutachtung einer Masterarbeit möglicherweise nur durch Lehrbeauftragte erfolgen kann. Um die durchgängige Qualität und Konsistenz der Masterarbeiten im Studiengang zu sichern, empfehlen die Gutachterin und die Gutachter deshalb auch hier eine nachträgliche systematische Qualitätskontrolle der Masterarbeiten durch hauptamtliches wissenschaftliches Personal.*

Siehe hierzu Stellungnahme in Abschnitt 2.2.

- *Ebenso wird es als wünschenswert betrachtet, das auch hier stark auf Klausuren fokussiert Prüfungssystem stärker hin zum postulierten Ziel einer Befähigung der Studierenden zum Treffen praktisch-analytischer Entscheidungen zu entwickeln. Es sollten entsprechend auch andere Prüfungsformen wie Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen genutzt werden, um auch die berufliche Realität der Absolventinnen und Absolventen besser zu treffen.*

Siehe hierzu Stellungnahme in Abschnitt 2.2.

- *Weiterhin wird muss die geplante Benotung mündlicher Teilnahme in einigen Modulen geändert werden.*

Siehe hierzu Stellungnahme in Abschnitt 2.2

3.4 Ausstattung

- *Personell dürfte eine Durchführung auch mittelfristig gewährleistet sein. Auch hier wird jedoch empfohlen, den Anteil an hauptamtlichem Lehrpersonal aus dem rechtswissenschaftlichen (Fach-)Bereich in Zukunft zu erhöhen.*

Siehe hierzu Stellungnahme in Abschnitt 2.4.

• **Studiengang Master of Laws in Legal Theory (LL.M.)**

4.4 Ausstattung

- *Da die Hochschulleitung die Finanzierung aber explizit nur für zwei Jahre garantiert und der Kooperationsvertrag mit den beteiligten Hochschulen nur bis 2016 läuft, empfehlen die Gutachter eine verkürzte Akkreditierung des Studiengangs auf drei Jahre.*

Die Anregung, das Masterprogramm länger als zwei Jahre zu akkreditieren, ist weiterführend und wurde bereits aufgegriffen. Die Dozenten, die den Hochschullehrern des Fachbereichs angehören, haben durchweg ihre Bereitschaft erklärt, nun drei Jahre deputatsunabhängig zu lehren, so dass nun der Fachbereich wie das Präsidium gebeten werden, den Studiengang für ein weiteres Jahr anzubieten. Die entsprechenden Beschlüsse werden in den Gremien im frühen Juli 2014 gefasst werden.